

BEGRÜNDUNG [gem. § 9 Abs. 8 BauGB]

zum Bebauungsplan Nr. 29
„Wohnbauliche Erweiterung Hinterm Totenhof“; Ortsteil Breuna

Gemeinde Breuna



- 17.09.2025 -

Begründung zum **Entwurf des Bauleitplans** im Rahmen des Verfahrens zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch // Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch i.V.m § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch // Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

IMPRESSUM

Plangeber: Gemeinde Breuna
Volkmarser Str. 3
34479 Breuna

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 29
„Wohnbauliche Erweiterung hinterm Totenhof“

Planstand: Entwurf

Planverfasser: Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels
Tel: +496454/9199794
E-Mail: info@planungsbuero-bioline.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	1
1.1	Planungsanlass und Planerfordernis	1
1.2	Ziel der Planung	1
1.3	Zweck der Planung	1
1.4	Ausgangssituation	2
1.4.1	Räumliche Lage	2
1.4.2	Planerische Ausgangslage	4
1.4.3	Rechtliche Ausgangslage	7
1.4.4	Erläuterung der Planung	9
1.5	Begründung der Textfestsetzungen	9
1.5.1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	9
1.5.2	Bauweise	11
1.5.3	Verkehrsflächen	11
1.5.4	Versorgungsleitungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.5.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	12
1.6	Bauordnungsrechtliche Festsetzung	12
1.6.1	Gestaltung von baulichen Anlagen	12
1.6.2	Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen	13
1.7	Städtebauliche Eingriffsregelung	14
1.7.1	Bewertung in Anlehnung an die Hessische Kompensationsverordnung	14
1.7.2	Naturschutzrechtlicher Ausgleich	16
1.7.3	Belange des Umwelt- & Naturschutzes sowie der Landschaftspflege	17
1.8	Artenschutz	18
1.8.1	Gebietsschutz	28
1.8.2	Artenschutzrechtliche Verbote	28
2	Voraussichtliche Auswirkungen der Planung	30
2.1	Soziale Auswirkungen	30
2.2	Stadtplanerische Auswirkungen	30
2.3	Infrastrukturelle Auswirkungen	31
2.3.1	Technische Infrastruktur	31
2.3.2	Soziale Infrastruktur	31
2.3.3	Verkehrliche Infrastruktur	31
2.4	Umweltrelevante Auswirkungen	32
3	Sonstige Inhalte	32
3.1	Belange des Klimaschutzes	32
3.2	Landwirtschaftliche Belange	32
3.3	Bodenschutzrechtliche Belange	33
3.4	Alternative Planungsmöglichkeiten	33
3.5	Flächenbilanz	34
3.6	Rechtliche Grundlagen	34

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Verortung der verfahrensgegenständlichen Flächen.....	2
Abbildung 2 Aktuelle Luftbildaufnahme	4
Abbildung 3 Darstellungen und Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009	5
Abbildung 4 Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Breuna.....	6
Abbildung 5 Auszug aus dem Natureg-Viewer	8

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 Nutzungstypen im Bestand	14
Tabelle 2 Biotopwertermittlung in Anlehnung an die Hessische Kompensationsverordnung	15

VORBEMERKUNGEN

Den Kommunen muss gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieser Selbstverwaltungshoheit der Kommune unterliegt auch die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch.

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken einer Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Landesgesetze. Das Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes wird gemäß Baugesetzbuch in zwei Verfahrensschritten durchgeführt. Zunächst ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten.

An den Verfahrensschritt zur frühzeitigen Beteiligung schließt das formelle Verfahren an. Der Entwurf des Bauleitplanes ist mit der Begründung und den nach Einschätzung der Kommune wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer einer gesetzlich bestimmten Frist für die Öffentlichkeit auszulegen. Zeitgleich holt die Kommune die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, ein und stimmt den Bauleitplan mit den benachbarten Gemeinden ab.

Nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander wird der Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dem jeweiligen Bauleitplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a Baugesetzbuch sowie eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Die konkreten Verfahrensschritte sind auf der Planzeichnung in der Verfahrensleiste (Aufstellungs- und Genehmigungsvermerk) dargestellt. Die Aufstellung des Bauleitplanes erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung, der Planzeichenverordnung, der Bauordnung des Landes Hessen und der Hessischen Gemeindeordnung in ihrer aktuellen Fassung.

Breuna 17. September 2025

- Bau- und Liegenschaftsamt -

Die Gemeinde hat nach § 2a Satz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch im Bauleitplanverfahren eine Begründung mit den Inhalten nach § 2a Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Baugesetzbuch beizufügen.

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1.1 Planungsanlass und Planerfordernis

Die Gemeinde Breuna, in unmittelbarer Nähe zur nordhessischen Stadt Kassel gelegen, verzeichnet aufgrund ihrer vorteilhaften Lage zum Oberzentrum eine steigende Nachfrage nach Grundstücken für wohnbauliche Zwecke. Um diesem Bedarf gerecht zu werden und die Schaffung neuen Wohnraums zu ermöglichen, plant die Gemeinde die rechtliche Sicherung von Flächen für wohnbauliche Nutzungen für die heimische Bevölkerung und für Hinzuziehende.

Im Rahmen der wohnbaulichen Entwicklung des Ortsteils Breuna wurden Potentialräume ermittelt. Bei der verfahrensgegenständlichen Fläche handelt es sich um eine Fläche hinter dem Friedhof, die derzeit als private Gartenanlage genutzt wird. Diese Fläche soll zukünftig als Erweiterung des bestehenden allgemeinen Wohngebietes "Hinterm Totenhof" dienen, welches sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite des „Susanne-Hamberg-Weges“ befindet. Diese Entwicklung zielt darauf ab, das Wohnraumangebot in Breuna zu erweitern und den wachsenden Bedürfnissen an Wohnraum in der Gemeinde gerecht zu werden ohne die technische oder verkehrliche Infrastruktur ausbauen zu müssen.

1.2 Ziel der Planung

Die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Breuna sehen die Entwicklung der verfahrensgegenständlichen Flächen zu einem „Allgemeinen Wohngebiet“ vor. Um der Nachfrage nach Bauplätzen entsprechen zu können, soll angrenzend an ein bereits bestehendes Wohngebiet ein weiterer Bebauungsplan, mit dem Ziel der Wohnraumschaffung, eine bauliche Erweiterung innerhalb des Ortsteils Breuna ermöglichen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine Bebauung innerhalb der Ortslage ermöglicht werden.

1.3 Zweck der Planung

Durch die Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden, welche durch rechtsverbindliche Festsetzungen gewährleistet werden soll. Daher ist es die Aufgabe der Planung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) planungsrechtlich zu sichern. Durch die Aufstellung des Bauleitplans soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Gleichzeitig soll die Planung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

1.4 Ausgangssituation

1.4.1 Räumliche Lage



Abbildung 1 Verortung der verfahrensgegenständlichen Flächen

Lage im Zentrale Orte System

Die Gemeinde Breuna befindet sich im nordhessischen Landkreis Kassel. Über die Landesstraße 3080 ist der Ortsteil an die Stadt Volkmarsen und über die L3312 an die Autobahn 44 angebunden. Die nächstgelegenen Mittelzentren mit ca. 15 Minuten Fahrzeit mit dem Auto sind Wolfhagen und Bad Arolsen, als nächstes Oberzentrum ist Kassel mit ca. 30 Minuten Fahrzeit zu erreichen.

Die angrenzenden Gemeinden sind Liebenau, Calden, Zierenberg Wolfhagen und Volkmarsen in Hessen sowie der Landkreis Höxter mit der Hansestadt Warburg in Nordrhein-Westfalen. Breuna ist Teil der überregionalen Entwicklungsachse zwischen Paderborn und Kassel.

Die Gemeinde Breuna zeichnet sich als dünn besiedelter ländlicher Raum aus und hat bei einer Größe von 4.047 Hektar ca. 3.580 Einwohner, welche sich auf vier Ortsteile, Wettessingen, Oberlistingen, Niederlistingen und Breuna, aufteilen (Stand 30.06.2024).

Lagebeziehungen innerhalb der Ortschaft

Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Breuna. Zwischen zwei von lockerer Bebauung geprägten Siedlungsbereichen befindet sich am Rand des Siedlungsbereiches der Gemeindefriedhof von Breuna, welcher am süd-

östlichen Ende mit einer öffentlichen Grünfläche abschließt. Diese Grünfläche ist Ziel der Entwicklungsabsichten der Gemeinde Breuna und befindet sich innerhalb der Ortslage. Innerhalb des Ortsteils gibt es eine Vielzahl an wichtigen Einrichtungen des täglichen Bedarfs. Dazu gehören ein Nahversorger, zwei Metzgereien, eine Poststation sowie eine Tankstelle. Diese Infrastruktur bietet den Bewohnern eine gute Grundversorgung und erleichtert den Alltag durch die Nähe dieser wichtigen Dienstleistungen.

Größe des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 2.408 Quadratmeter und setzt sich aus drei Grundstücken sowie einem Teilstück der angrenzenden Straßenparzelle zusammen (Gemarkung Breuna (Breuna), Flur 21 Flurstücke 25, 26/1 und 26/2 sowie 53). Die gegenständlichen Flächen werden im Osten durch die Gemeindestraße „Susanne-Hamberg-Weg“ begrenzt und schließen südlich mit der Gemeindestraße „Fuhrweg“ ab. Nördlich und westlich der Flächen befindet sich der Gemeindefriedhof von Breuna.

Realnutzung

Die Fläche wird derzeit als Garten für eine benachbarte Kindertagespflege genutzt. Die südlichen Flurstücke sind derzeit ungenutzt und dienen als Lagerfläche für Erdaushub und kleinere Mengen Baumaterial (Pflastersteine). Auf dem Flurstück 26/2 befindet sich eine Gartenlaube. Auf den Flurstücken 26/1 und 26/2 befinden sich mehrere Obstbäume verschiedener Größen. Das nördliche Flurstück (Flurstückbezeichnung 25) wird als Gartenanlage genutzt. Mehrere Gartenlauben, inklusive Freisitz und intensiv genutzte Rasenflächen werden von einer immergrünen Hecke in Sichtschutz dimensionierter Höhe eingeschlossen. Zugang zu dem Grundstück erhält man durch ein Gartentor an der Gemeindestraße „Susanne-Hamberg Weg“. Zwischen dem Straßenkörper und der Hecke wird kein Abstand eingeräumt. Der „Fuhrweg“ ist ein asphaltierter Wirtschaftsweg von ca. 3 Metern Breite welcher überwiegend zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt wird.

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 29 „Wohnbauliche Erweiterung Hinterm Totenhof“
Ortsteil Breuna

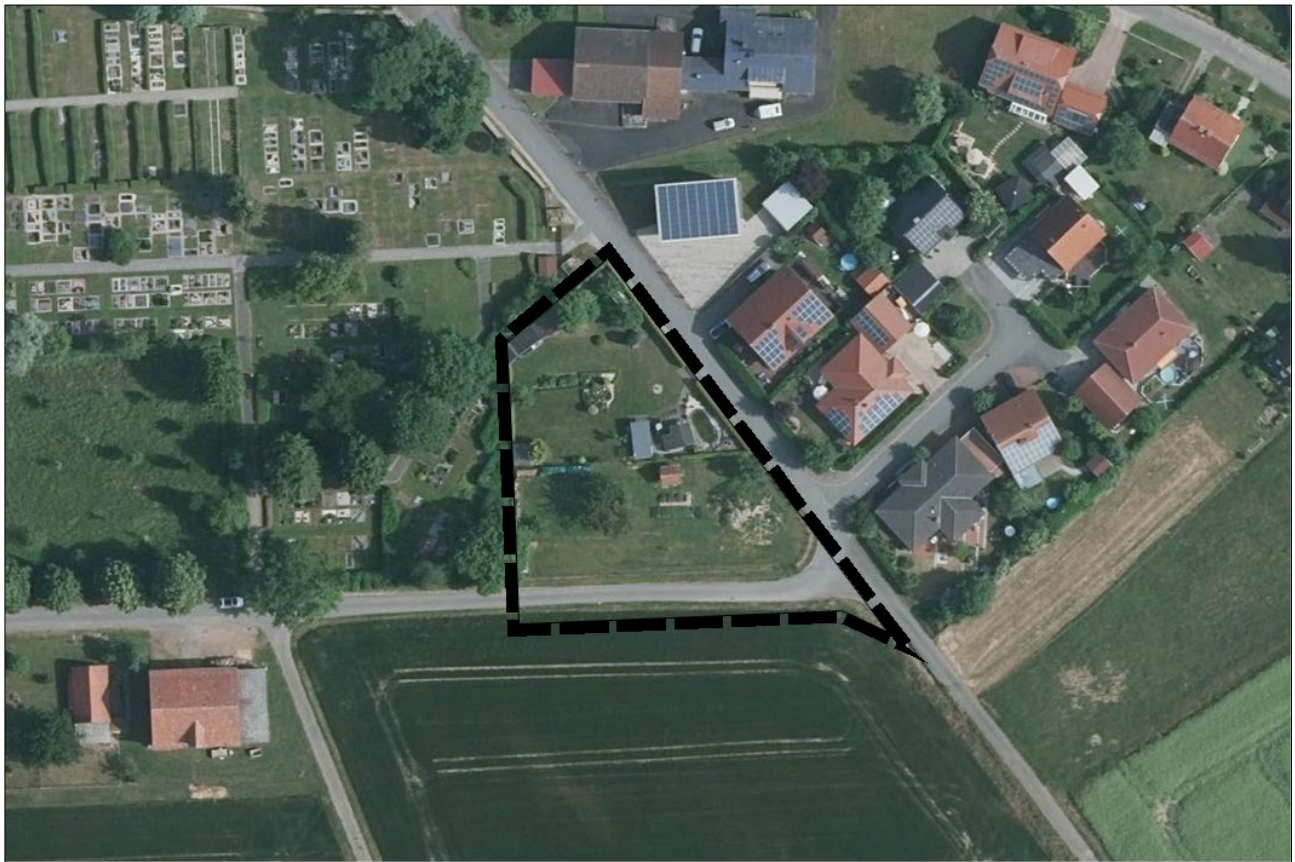


Abbildung 2 Aktuelle Luftbildaufnahme

1.4.2 Planerische Ausgangslage

Regionalplan Nordhessen 2009 und Teilregionalplan Energie 2017 Nordhessen

Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Hierfür hat die oberste Landesplanungsbehörde auf Grundlage von § 4 HLPG den Regionalplan Nordhessen 2009 beschlossen.

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der Regionalplan Nordhessen legt für die verfahrensgegenständlichen Flächen ein „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ fest. Aufgrund der bisherigen Nutzung als private Gartenanlage, der gewachsenen Strukturen und der Lage innerhalb des bebauten Kontextes, ist eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen eher unwahrscheinlich. Die Gemeinde Breuna gibt hier der Entwicklung von Wohnbauflächen gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen Vorrang. Diese Entscheidung ermöglicht es, den wachsenden Wohnbedarf zu decken und gleichzeitig die Interessen der Gemeinde, der Öffentlichkeit und der Landwirtschaft in Einklang zu bringen. Durch die Umnutzung dieser weniger landwirtschaftlich relevanten Flächen für Wohnzwecke strebt die Gemeinde an, eine ausgewogene Entwicklung zu fördern,

die sowohl den Bedürfnissen der Einwohner als auch den verschiedenen kommunalen Belangen Rechnung trägt

Des Weiteren legt der Regionalplan Nordhessen ein Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz im Bereich der verfahrensgegenständlichen Flächen fest. In diesen Gebieten ist den Belangen des Grundwasserschutzes bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonderes Gewicht beizumessen. Aufgrund der Größe des Geltungsbereiches von ca. 2.408 Quadratmeter ist anzunehmen, dass es sich nicht um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt. Um die Belange des Grundwasserschutzes angemessen zu berücksichtigen sind die privaten Geh- und Fahrwege sowie auch Stellplätze aus wasser- und luftdurchlässigen Materialien herzustellen. Die überbaubare Fläche wird begrenzt und eine Gartengestaltung mit natürlichem Bodenaufbau und Anpflanzungen von Sträuchern und Hochstämmen für einen Mindestanteil der Grundstücke festgesetzt. Diese Maßnahmen gewährleisten einen Erhalt der Wasserhaushaltsfunktionen.

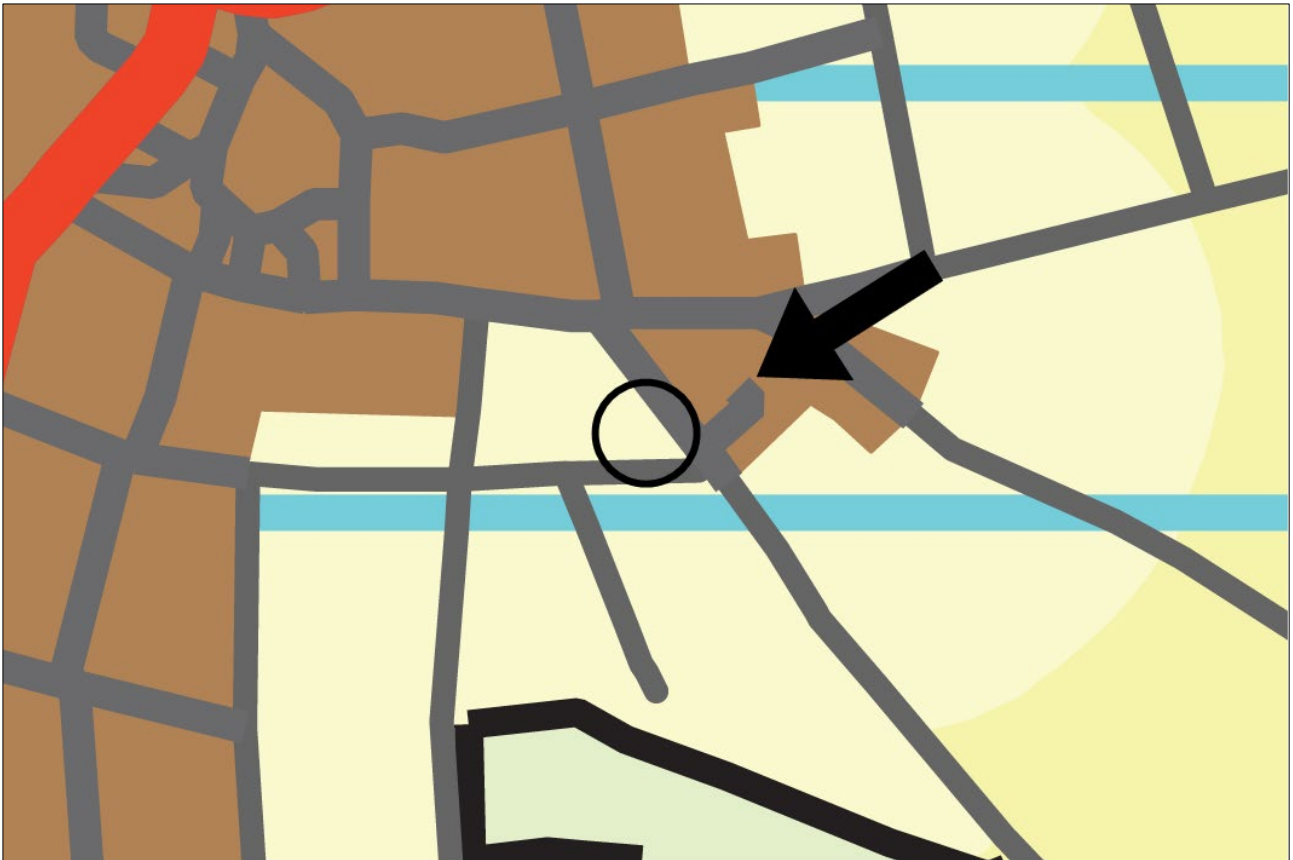


Abbildung 3 Darstellungen und Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009

Flächennutzungsplan der Gemeinde Breuna

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Breuna sieht für die verfahrensgegenständlichen Flächen eine „Öffentliche Grünfläche“ dar. Die Entwicklungsabsichten entsprechen somit nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sollen in einem Parallelverfahren angepasst werden.

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 29 „Wohnbauliche Erweiterung Hinterm Totenhof“
Ortsteil Breuna

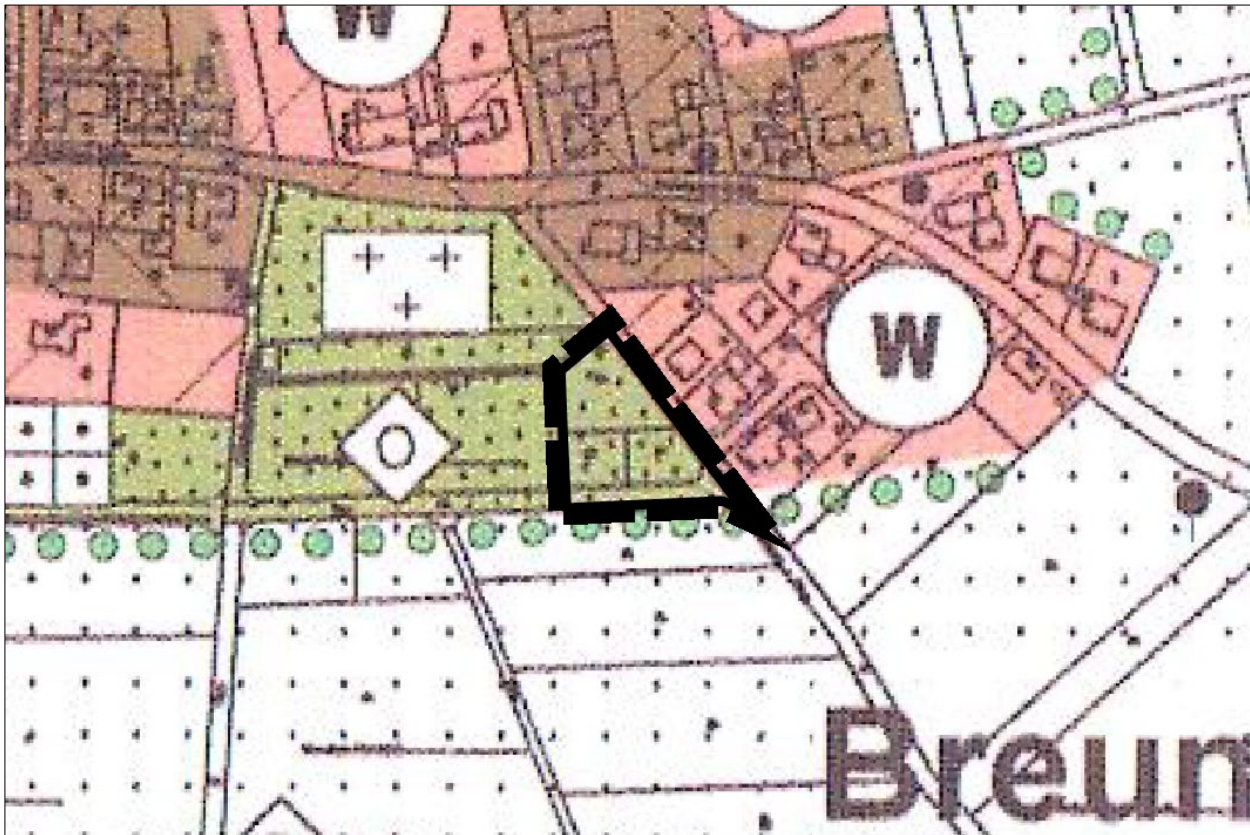


Abbildung 4 Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Breuna vor der Änderung

Darstellungen von umweltschützenden Plänen

Nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g Baugesetzbuch sind auch die Darstellungen von umweltschützenden Plänen in der Abwägung zu berücksichtigen. Ausdrücklich genannt sind die Landschaftspläne und Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts. Pläne, die Rechtsnormqualität (Rechtsverordnung oder Gesetz) haben, unterliegen der planerischen Abwägung demgegenüber nicht.

Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

Die Karte Zustand und Bewertung beschreibt für die Umgebung des Ortsteils Breuna einen gering strukturierten und ackerbaulich geprägten Raum. Die verfahrensgegenständliche Fläche wird als Raumtyp ohne Untersuchung beschrieben, da sie zum Ortskern von Breuna gehört.

Die Entwicklungskarte zum Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 beschreibt für die verfahrensgegenständlichen Flächen keine relevanten Ziele.

Naturpark Habichtswald

Die in Planung befindlichen Flächen liegen im Naturpark Habichtswald. Naturparke sind nach §27 des Bundesnaturschutzgesetzes einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete die großräumig sind, überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind, der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer

durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern. Die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Breuna widersprechen diesen Vorgaben zur Entwicklung von Naturparken nicht.

Landesentwicklungsplan Hessen 2020

Der Landesentwicklungsplan von Hessen dient als strategisches Planungsinstrument zur räumlichen Entwicklung des Landes und als verbindliche Vorgabe für die Regionalplanung. Er beschreibt die angestrebte Entwicklung Hessens in den wichtigsten landespolitischen Planungsbereichen. In den Entwicklungsabsichten für die Region wird Breuna in einen agrarischen Vorzugsraum eingeordnet. Des Weiteren befindet sich Breuna in einem Verbund der Trockenlebensräume. Diese Aussage ist ein Hinweis darauf, dass sich vermehrt Trittsteinbiotope in den identifizierten Verbundräumen befinden.

Da sich der Geltungsbereich der gegenständlichen Planung am Ortskern von Breuna befindet fügen sich die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Breuna in die übergeordneten Pläne des Landes Hessen ein.

1.4.3 Rechtliche Ausgangslage

Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Schutzgebiete entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Hessischen Naturschutzgesetz (HeNatG) sind kein Gegenstand des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Die Ermittlung der geschützten und schutzwürdigen Bereiche von Natur und Landschaft erfolgt auf der Grundlage der Informationen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU 2025) einsehbar in dem Hessischen Naturschutzinformationssystem (Natureg Viewer).

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 29 „Wohnbauliche Erweiterung Hinterm Totenhof“
Ortsteil Breuna

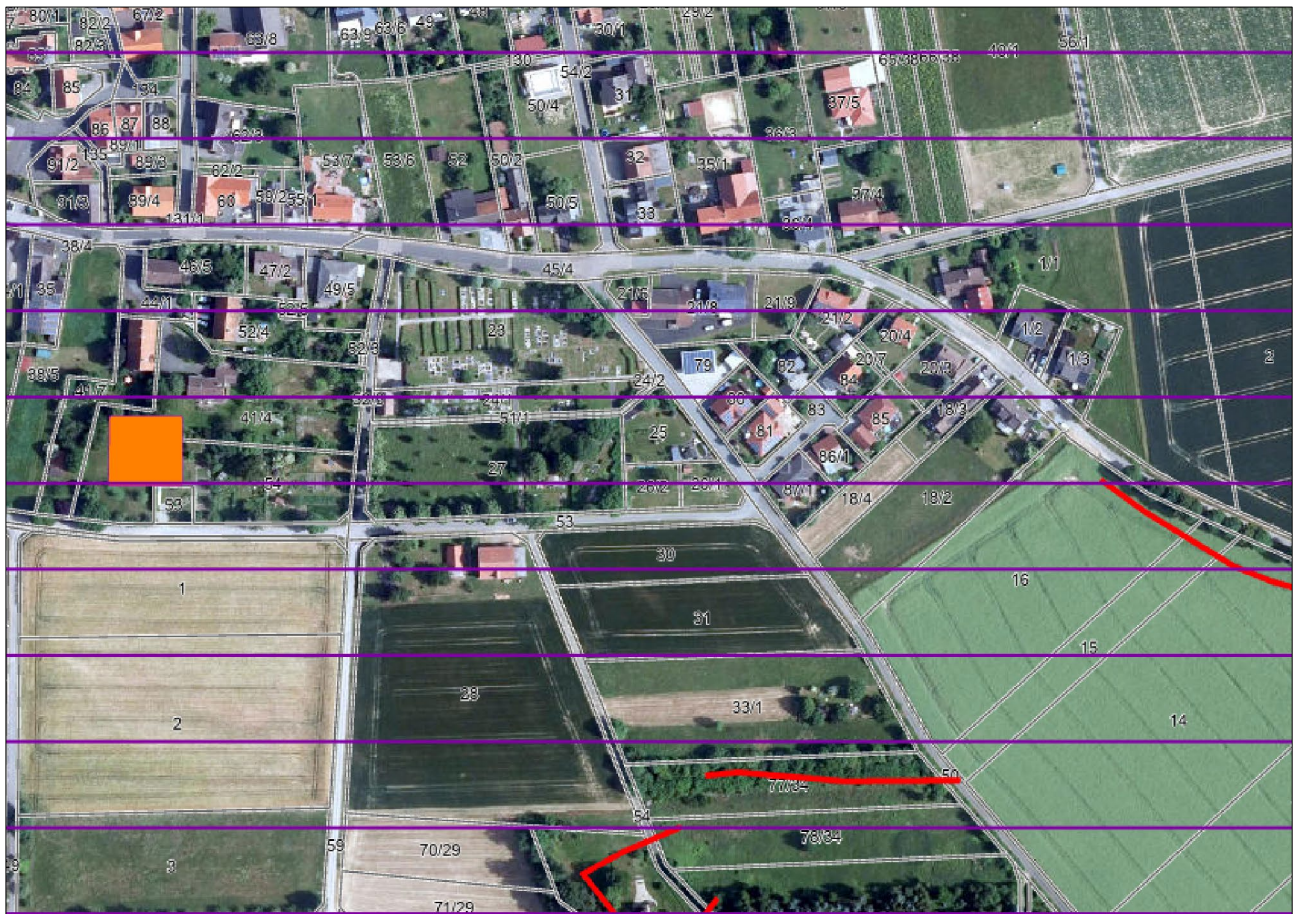


Abbildung 5 Auszug aus dem Natureg-Viewer

Geschützte Landschaftsbestandteile:

Im Bereich der Entwicklungsabsichten existieren nach aktuellem Stand keine geschützten Landschaftsbestandteile.

Gesetzlich geschützte Biotope:

Außerhalb des Geltungsbereiches befinden sich laut Natureg Viewer zwei Biotope. Dabei handelt es sich einerseits um eine Streuobstwiese und andererseits um einen Baumreihen und Alleen Bestand. Aufgrund der bisherigen städtischen Entwicklung und der Entfernung zu den Biotopen ist eine negative Auswirkung nicht zu erwarten.

Dem Hessischen Naturschutzinformationssystem (Natureg-Viewer) sind keine weiteren relevanten Daten zu entnehmen.

Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz

Der räumliche Geltungsbereich ist kein Gegenstand eines amtlich festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes. In dem Gebiet und in unmittelbarer Nähe befindet sich kein Fließgewässer.

Denkmalschutzrechtliche Aspekte

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine geschützten Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler.

Altlasten / Altlastenverdachtsflächen

Für die Flächen des Geltungsbereiches sowie in dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Altlasten, Altablagerungen oder Grundwasserschadensfälle bekannt. Diese Aussage trifft das dem Dezernat 31.1 für Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz des Regierungspräsidium Kassel im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

Bauplanungsrechtliche Situation

Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind derzeit nicht Bestandteil eines bestehenden Bebauungsplanes.

1.4.4 Erläuterung der Planung

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die vorhandenen Erschließungsanlagen. Die angrenzende Gemeindestraße „Susanne-Hamberg-Weg“ sowie der „Fuhrweg“ sollen zur Erschließung der Grundstücke genutzt werden.

Technische Erschließung

Die technische Erschließung ist durch die vorhandenen Erschließungsanlagen der angrenzenden Wohngebiete in ausreichender Dimension gesichert. Die verfahrensgegenständlichen Flächen können durch eine Erweiterung an die vorhandenen Versorgungsleitungen angeschlossen werden. Die technische Erschließung des Flurstücks 26/2 erfolgt über das Flurstück 26/1.

1.5 Begründung der Textfestsetzungen

1.5.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen werden nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) als Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO festgesetzt, um den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, in dem die wohnbaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Breuna unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen gefördert wird.

Die Gemeinde Breuna beabsichtigt von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, einzelne, ausnahmsweise zulässige bauliche Nutzungen nicht zuzulassen. So sind in dem Allgemeinen Wohngebiet sonst ausnahmsweise zulässige Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen explizit nicht zulässig. Ausschlaggebend für den Ausschluss der Nutzungen

ist die Betonung der beabsichtigten Wohnnutzung. Die nicht zulässigen Nutzungen sollen aufgrund der Ortsrandlage und dem folgenden erhöhten Verkehrsaufkommen sowie deren zu erwartender Größe ausgeschlossen werden.

Maß der baulichen Nutzung

Überbaubare Grundstücksfläche

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an den angrenzenden Bebauungsplänen, um ein homogenes Ortsbild beizubehalten. Die Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche wird auf Grundlage des § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO getroffen. Der Gesetzestext erfordert bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan „stets“ eine Festsetzung der Grundflächenzahl oder der Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen. Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstückfläche zulässig sind.

Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl beabsichtigt die Gemeinde Breuna der hervorgerufenen Bedeutung, die diesem Maßbestimmungsfaktor für die geordnete städtebauliche Entwicklung, insbesondere unter dem verstärkt zu berücksichtigenden Belang des Bodenschutzes zukommt, Rechnung zu tragen. Die Festsetzung wird in diesem Umfang getroffen, um sicherzustellen, dass eine übermäßige Nutzung zu Lasten des Bodenschutzes, ausgeschlossen wird. Gleichzeitig sollen die Anforderungen des § 19 Abs. 4 BauNVO berücksichtigt werden, indem die Ermittlung des jeweiligen baugrundstücksbezogenen „*Summenmaß*“ ermöglicht wird. Die für die Ermittlung der Grundfläche maßgebende Fläche des Baugrundstücks wird durch das „*Baugebiet*“ bestimmt.

Die zulässige Grundflächenzahl darf um 50 von Hundert überschritten werden, sofern die im Planteil festgelegten Maßnahmen zum Bodenschutz konsequent umgesetzt werden. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere die Anlage von Dachbegrünungen sowie die Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge. Diese tragen dazu bei, die natürlichen Bodenfunktionen, wie die Versickerung von Regenwasser, zu erhalten. Unter diesen Bedingungen ist eine Überschreitung der festgelegten Grundflächenzahl möglich.

Darüber hinaus wird zur Sicherstellung einer ortsbildgerechten Bebauung gestattet, Garagen, Carports und Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten. Diese Regelung ermöglicht eine flexible Gestaltung der Grundstücksnutzung, ohne den Charakter des Ortsbildes zu beeinträchtigen.

Durch die Festsetzung der Geschossflächenzahl beabsichtigt die Gemeinde Breuna eine der Arrondierung des Ortsrandes angemessene Nutzungsintensität der Baugrundstücke sicherzustellen.

Höhe baulicher Anlagen

Die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen wird auf Grundlage des § 16 Absatz 3 Nr.1 BauNVO getroffen. Der Gesetzestext erfordert bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan eine Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Die Gemeinde Breuna hat einen Verzicht auf die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen in pflichtgemäßer Ausübung ihres Planungsermessens geprüft. Durch das Planvorhaben besteht grundsätzlich eine Einwirkungsmöglichkeit auf das Landschaftsbild, weshalb Festsetzungen zu treffen sind. Durch die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen sollen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf alle durch eine Höhenentwicklung berührten Belange begrenzt werden.

Zur eindeutigen Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 Absatz 1 Baunutzungsverordnung die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Die Höhe wird in der Maßeinheit „Meter (m)“ bestimmt.

Als zulässige Gebäudehöhe gilt das Maß zwischen der Bezugshöhe des unteren Bezugspunktes und dem höchsten Punkt, der Dachhaut. Die Bezugshöhe des unteren Bezugspunktes wird durch das natürlich anstehende Gelände, bergseitig, in der Mitte der Gebäudeaußenwand bestimmt.

Ein Maß zur maximalen Traufhöhe wird festgesetzt, um den optischen Anschluss an das gegenüberliegende Wohngebiet und somit die städtebauliche Einheitswirkung beizubehalten. Die Bezugshöhe des unteren Bezugspunktes wird durch das natürlich anstehende Gelände, bergseitig, in der Mitte der Gebäudeaußenwand bestimmt. Der obere Bezugspunkt wird als Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bestimmt.

1.5.2 Bauweise

In der „offenen Bauweise“ werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet. Durch die Festsetzung wird eine besondere Bestimmung für die Anordnung der Gebäude im Verhältnis zu dem Nachbargrundstück ermöglicht. Hierdurch soll das siedlungstypische Bild mit Gebäuden, welche den mindestens erforderlichen Grenzabstand aufweisen, planungsrechtlich gesichert werden. Dem zugrunde liegt das Bestreben, keine komplexen, größeren baulichen Anlagen in die Landschaft zu setzen, die als Blickfang fungieren.

Die Gemeinde Breuna beabsichtigt aufgrund des siedlungstypischen Bildes und der Grundstücksgröße lediglich Einzel- und Doppelhäuser zuzulassen.

„Einzelhäuser“ sind allseits freistehende Gebäude von höchstens 50 Meter Länge mit städtebaulich gefordertem Abstand zu den seitlichen und rückwärtigen Nachbargrenzen, deren Tiefe (Abstandsflächen) sich nach hessischer Bauordnung bemisst. Die Zahl der Vollgeschosse ist ebenso unerheblich, wie die in dem Haus enthaltenen Eigentumseinheiten bzw. Mietwohnungen.

„Doppelhäuser“ erfüllen jeweils die Merkmale eines Einzelhauses mit dem Unterschied, dass sie aus zwei Gebäuden bestehen, die an der Grundstücksgrenze aneinandergebaut sind.

1.5.3 Verkehrsflächen

Die Straßenverkehrsfläche wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt, um die Erschließung der Baugebiete zu sichern. Die Straßenbegrenzungslinie wird als Grenze zwischen

den Grundstücksflächen und der öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt um die Nutzbarkeit besser darzustellen.

1.5.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Eine Festsetzung für die private Außenbeleuchtung erfolgt, da Lichtverschmutzungen Organismen in besiedelten Bereichen beeinträchtigen können. Im Kontext der angrenzenden Wiesenflächen können Insekten und andere nachtaktive Tiere von künstlichem Licht betroffen sein. Für diese Arten kann die Grundstücksbeleuchtung eine Gefahr darstellen. Die Verwendung entsprechender Beleuchtungseinrichtungen mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung und geeigneten Leuchtmitteln soll diese negativen Wirkungen minimieren. Grundsätzlich sollen künstliche Lichtquellen auf das erforderliche Minimum reduziert werden.

Im Sinne des Bodenschutzes und in Verbindung mit der Vermeidung von Bodenverschwendung wird eine Festsetzung zur Verwertung des vor Ort anfallenden Erdaushubs getroffen. Für den Mutterboden ist bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei anderen wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche für die Mutterboden ausgehoben wird, dieser in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor der Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der Aushub ist in größtmöglichem Maß vor Ort in der Gartengestaltung zu verwenden.

Im Sinne des Bodenschutzes und seiner Funktionstüchtigkeit sind auch die privaten Geh- und Fahrwege sowie Stellplätze und Nebenanlagen aus wasser- und luftdurchlässigem Material herzustellen. Die Festsetzung wird getroffen, um eine Vollversiegelung von nicht überbauten Grundstücksbereichen zu verhindern. Die Durchlässigkeit trägt dazu bei, dass der Verlust von Bodenfunktionen durch Nebenanlagen gedämpft und die Grundwasserneubildung nicht vollständig beschnitten wird.

Durch die Regelung zu Sammelbehältern für Dachflächenwasser soll eine ortsnahe Verwertung bzw. Versickerung von Niederschlagsabwasser am Ort der Entstehung entsprechend § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz gefördert werden. Die Festsetzung wird getroffen, um Abwasseranlagen zu entlasten und Überschwemmungsgefahren aufgrund fehlender Versickerungsmöglichkeiten zu vermeiden.

Die Baufeldfreimachung wird zeitlich beschränkt um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatschG ausschließen zu können.

1.6 Bauordnungsrechtliche Festsetzung

1.6.1 Gestaltung von baulichen Anlagen

Die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen werden auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 1 Hessische Bauordnung (HBO) getroffen. Demnach können Gemeinden durch Satzung die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Durchführung baugestalterischer festlegen.

Um das charakteristische Erscheinungsbild der Siedlung zu bewahren und die ortstypische Bauweise fortzuführen, sind im Plangebiet ausschließlich Sattel- und Walmdächer zulässig. Ausnahmsweise sind auch Flachdächer zulässig, sofern sie eine extensive Dachbegrünung mit einer mindestens 10 Zentimeter dicken Substratschicht aufweisen. Die ebene Fläche eines Flachdachs ermöglicht eine einfachere und kostengünstigere Installation der Begrünung, da keine speziellen Verankerungen oder Stützsysteme erforderlich sind, wie sie bei geneigten Dächern notwendig wären. Zudem ist die Lastverteilung auf einem Flachdach gleichmäßiger, was die statischen Anforderungen vereinfacht und oft keine zusätzliche Verstärkung der Dachkonstruktion erfordert. Diese Maßnahme dient dem Mikroklima, der Regenwasserrückhaltung und der ökologischen Aufwertung des Baugebiets.

Die Festsetzungen werden in Fortführung der angrenzenden Bebauung getroffen, um ein einheitliches Erscheinungsbild sicherzustellen.

1.6.2 Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen

Die Festsetzungen zur Begrünung der privaten Grundstücksfreiflächen, werden auf Grundlage von § 9 Absatz 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 91 Absatz 1 Nummer 5 Hessische Bauordnung (HBO) getroffen. Demnach können Gemeinden durch Satzung die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen erlassen.

Grundsätzlich sollen durch die Festsetzungen zur Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen die vorhandenen benachbarten Lebensräume für Flora und Fauna erweitert bzw. ergänzt und ein Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität geleistet werden. Ein verbindlich festgelegter Mindestanteil als Grün- und Gartenfläche dient dazu, eine nachhaltige und naturschutzfachlich wertvolle Entwicklung der Grundstücksfreiflächen sicherzustellen und die ökologische Funktion der Flächen langfristig zu stärken

Die Festsetzung zur Begrünung eines bestimmten Anteils der Grundstücksfläche mit Sträuchern und Bäumen dient der Bereicherung der vorhandenen Biotopstrukturen. Das Anpflanzungsgebot für Bäume sichert den Anteil gestalterisch und kleinklimatisch wirksamer Bepflanzung, die Lebens- und Nahrungsräume für Insekten und Vögel bietet. Der festgesetzte Mindestanteil von Vegetationsstrukturen mit Bäumen und Sträuchern soll die örtlichen Klimaverhältnisse positiv beeinflussen, indem Temperaturextreme durch eine Vegetationsbedeckung gemildert, Stäube und Schadstoffe ausgekämmt werden und der Wasserabfluss zeitverzögert wird. Durch eine stärkere Verdunstung werden im Zusammenhang mit der Beschattung ausgeglichene Temperaturverhältnisse bewirkt und Aufheizeffekte versiegelter Flächen gemindert. Zudem soll die Bepflanzung Sauerstoff produzieren und gleichzeitig Kohlenstoffdioxid binden. Die strukturbildenden Anpflanzungen sollen das Erscheinungsbild des Grundstücks bereichern und die Einbindung in das Umfeld verbessern. Die Anpflanzungen sollen zur Gestaltung und Qualität des Umfeldes beitragen.

Die Festsetzung zur Verwendung von einheimischen und standortgerechten Arten wird getroffen, da eine auf die örtlichen Standortbedingungen abgestimmte Auswahl einheimischer Arten die Voraussetzung für die dauerhafte Be- bzw. Durchgrünung des Raumes mit einem Gerüst naturnaher Gehölzstrukturen, das Lebensräume für eine große Anzahl heimischer Tierarten bietet, ist. Die Verwendung standortgerechter einheimischer Arten wird weiter

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 29 „Wohnbauliche Erweiterung Hinterm Totenhof“
Ortsteil Breuna



festgesetzt, damit sich Anpflanzungen mit geringem Pflegeaufwand optimal entwickeln und Nahrungsgrundlage sowie Lebensräume für die heimische Tierwelt bieten. Weiterhin dient die Verwendung einheimischer Arten der langfristigen Erhaltung des gebietstypischen Charakters der vorhandenen Vegetation.

Der Ausschluss von Schottergärten, Kies- und Steinbeeten in versiegelten Gartenbereichen wird auf Grundlage des § 8 Absatz 1 Hessische Bauordnung (HBO) getroffen, wonach nicht bebaute Grundstücksfreiflächen wasserdurchlässig herzustellen oder zu belassen und zu begrünen oder zu bepflanzen sind. Um Hausgärten strukturreich anzulegen sind dem Bebauungsplan drei mögliche Maßnahmen zugrunde gelegt, von denen eine Maßnahme umzusetzen ist.

1.7 Städtebauliche Eingriffsregelung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der erforderliche Ausgleich bzw. Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen. Über die Notwendigkeit, die Art und den Umfang von Ausgleichsmaßnahmen nach der städtebaulichen Eingriffsregelung ist jedoch im Bauleitplanverfahren im Wege der Abwägung zu entscheiden.

Nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichspflichtig. Dies gilt gemäß § 18 BNatSchG auch im Zusammenhang mit der Bauleitplanung. Grundsätzlich sollen die Ausgleichsmaßnahmen unter Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die quantitative und qualitative Kompensation gewährleisten.

1.7.1 Bewertung in Anlehnung an die Hessische Kompensationsverordnung

Die Bewertung des zu erbringenden Ausgleichs erfolgt verbal-argumentativ, wobei eine standardisierte Bewertungsmethode als Hilfsmittel herangezogen wird, um den „Biotopwert“ zu erfassen und darüber hinaus die Bedeutung bestimmter Formen der Bodennutzung für Flora und Fauna abzuleiten. Das Heranziehen einer mathematischen Bewertungsmethode stellt ein geeignetes Hilfsmittel zur annäherungsweisen Quantifizierung der Beeinträchtigung und ihres Ausgleichs dar. Als Grundlage für die Anwendung der Eingriffsregelung wird daher die „Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung KV)“ vom 26. Oktober 2018 herangezogen. Die Kompensationsverordnung legt in Anlage 3 Nutzungstypen fest, auf deren Grundlage das Eingriffsgebiet zu bewerten ist.

Tabelle 1 Nutzungstypen im Bestand

Typ-Nr.	Restriktionen	Standard-Nutzungstyp	Gesetzlich geschütztes Biotop	WP je qm
02.500		Standortfremde Hecken-/Gebüsch (standortfremde, nicht heimische oder nicht gebietseigene Gehölze sowie Neuanlage im Innenbereich) auch Anpflanzungen, die die Mindestanforderungen von 02.400 nicht erfüllen		20
04.110		Einzelbaum einheimisch, standortgerecht, Obstbaum		34

09.151		Artenarme Feld-, Weg- und Wiesensäume frischer Standorte, linear Gräser und Kräuter, keine Gehölze		29
10.510		Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt), Müll-Deponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbegrünte Keller, Fundamente etc.		3
10.710		Dachfläche nicht begrünt		3
11.191		Acker, intensiv genutzt		16
11.221		Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- und strukturarme Hausgärten kleine öffentliche Grünanlagen, innerstädtisches Straßenbegleitgrün etc., strukturarme Grünanlagen, Baumbestand nahezu fehlend		14
11.225	(B)	Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich, z.B. Rasenflächen alter Stadtparks		21

Mit (B) gekennzeichnete Nutzungstypen können nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewertung von Kompensationsmaßnahmen verwendet werden

Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs befindlichen Flächen werden gegenwärtig als Gartenanlagen genutzt. Auf der nördlichen Teilfläche ist ein intensiv genutzter, strukturarmer Garten vorzufinden. Neben Obstbäumen sind auch eine Gartenlaube sowie ein Freisitz vorhanden. Zusätzlich befinden sich auf der Fläche Anpflanzungen von nicht einheimischen Sträuchern. Die Fläche wird durch eine nicht heimische Hecke gesäumt.

Die südliche Fläche wird als extensiv gepflegte Wiese genutzt. Neben Obstbäumen sind Lagerplätze für Erdaushub und Gartenmaterialien auf der Fläche vorhanden.

Die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches soll die bestehenden Pflanz-Strukturen in den Randbereichen der Flächen stärken und den Verlust der im Kern der Flächen befindlichen Habitate ausgleichen. Verbindliche Vorgaben für eine strukturreiche Gestaltung des Gartens sollen zusätzlich zu den festgesetzten Pflanzvorgaben den Biotopverbund sowie die Einbindung in das Landschaftsbild nach Fertigstellung der Bauvorhaben sicherstellen.

Tabelle 2 Biotopwertermittlung in Anlehnung an die Hessische Kompensationsverordnung

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP/m²	Fläche je Nutzungstyp in m²		Biotopwert	
Typ-Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand						
2.500	Standortfremde Hecken-/Gebüsche (standortfremde, nicht heimische oder nicht gebietseigene Gehölze sowie Neuanlage im Innenbereich) auch Anpflanzungen, die die Mindestanforderungen von 02.400 nicht erfüllen	20	80	0	1600	0
9.151	Artenarme Feld-, Weg- und Wiesensäume frischer Standorte, linear Gräser und Kräuter, keine Gehölze	29	192	192	5568	-5568
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt), Müll-Deponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbegrünte Keller, Fundamente etc.	3	272	220	816	-660
10.530	Schotter-, Kies- u. Sandflächen, -wege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss gezielt versickert wird inkl. Gleisanlagen im Schotterbett	6	0	290	0	-1740
10.710	Dachfläche nicht begrünt	3	86	580	258	-1740
11.191	Acker, intensiv genutzt	16	65	65	1040	-1040

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 29 „Wohnbauliche Erweiterung Hinterm Totenhof“
Ortsteil Breuna



11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- und strukturarme Hausgärten kleine öffentliche Grünanlagen, innerstädtische Straßenbegleitgrün etc., strukturarme Grünanlagen, Baumbestand nahezu fehlend	14	758	0	10612	0
11.223	Neuanlage strukturreiche Hausgärten	20	0	1061	0	-21220
11.225	Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich	21	955	0	20055	0
Summe			2408	2408	39949	-31968
Überschirmende Flächen und Zusatzbewertungen						
4.110	Einzelbaum einheimisch, standortgerecht, Obstbaum	34	213	0	7242	0
Summe			213	0	7242	0
Biotopwertdifferenz						15.223

1.7.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Durch den Eingriff in Natur und Landschaft wird ein Biotopwertdefizit in Höhe von 15.223 Biotopwertpunkten ausgelöst. Dem Eingriff werden Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs gegenübergestellt.

Dabei ist auf dem Flurstück 7, Flur 40 in der Gemarkung Volkmarsen eine Ackerfläche durch Einsaat aus gebietseigener Herkunft in naturnahe Grünlandanlage (Typ 06.370) zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Grünlandentwicklung mit extensiver Bewirtschaftung stellt eine Aufwertung des standörtlichen Naturhaushaltes dar. Zur Einsaat wird die regionale Saatgutmischung Hessisches Bergland empfohlen. Es ist eine zweischürige Mahd zwischen Mitte Mai und Ende August durchzuführen. Die erste Mahd sollte bis Mitte Juni erfolgen. Der Abstand zwischen den Mahdterminen beträgt mindestens acht Wochen. Anstatt der Mahd kann auch eine Beweidung mit Schafen zwischen Mitte Mai und Ende August erfolgen. Die Beweidung erfolgt kurzzeitig intensiv in zwei Weidenutzungsgängen pro Jahr mit hoher Kopfzahl. Der erste Weidegang sollte bis Mitte Juni erfolgen. Die Beweidungshäufigkeit richtet sich nach der Aufwuchsmenge. Der Abstand zwischen zwei Beweidungsterminen beträgt mindestens acht Wochen.

Ein 8 Meter breiter Streifen der Fläche wird dem Ausgleich des Vorhabens zugewiesen. Dabei wird eine Fläche von 802 Quadratmetern in Anspruch genommen, was einem Wert von 15.238 Biotopwertpunkten entspricht.

Die verbleibenden Flächen des Grundstücks sollen parallel als Ökokontomaßnahme beantragt werden.



Abbildung 6 Luftbild der Ausgleichsmaßnahme

1.7.3 Belange des Umwelt- & Naturschutzes sowie der Landschaftspflege

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Wohnbauliche Erweiterung Hinterm Totenhof“ werden die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege umfassend berücksichtigt. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ziel es ist, die durch die Planung verursachten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Umweltprüfung ist integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens und stellt sicher, dass die Belange des Umweltschutzes, des Naturhaushalts und der Landschaftspflege systematisch in die Abwägung einbezogen werden.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden diese über die Planungsabsichten der Gemeinde Breuna informiert und zur Stellungnahme insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die eingegangenen Stellungnahmen lieferten der Gemeinde wesentliche Hinweise für die sachgerechte Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung der Umweltprüfung.

Im Ergebnis der Beteiligung wurde angeregt, dass die gegenständlichen Flächen auf potentielle Habitate untersucht werden sollen um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können. Daraufhin erfolgte eine Habitatpotentialabschätzung durch fachkundiges Personal. Es wurde festgestellt, dass Habitatstrukturen im untersuchten Bereich vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen wie dem beschränken des Zeitfensters der Baufeldfreimachung kann das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG erfolgt demnach nicht. Es sind in den angrenzenden Bereichen ausreichend Ausweichhabitate vorhanden um während der Bauphase einen Verlust an Lebensräumen ausgleichen zu können. Sobald die Anlage als Grün- bzw. Gartenfläche stattgefunden, hat können sich wieder geeignete Habitatstrukturen entwickeln. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen die Entwicklung von strukturreichen Gärten fördern, indem ein Pflanzgebot mit einheimischen Bäumen und Sträuchern festgesetzt wird.

1.8 Artenschutz

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Zwar erfassen die artenschutzrechtlichen Verbote erst den Vollzug des Planes und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Änderung und Aufstellung von Bauleitplänen. Jedoch können Bauleitpläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den besonderen Artenschutz entgegenstehen, die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsfunktion nicht erfüllen und verstoßen somit gegen § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch.

Reptilien

Für die europäisch geschützten Arten der Klasse Reptilien erfolgte eine Kartierung von Potentialen und Habitateigenschaften unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche. Folgende europarechtlich geschützte Reptilien kommen potenziell im Bezugsraum (Regierungspräsidium Kassel, Quelle: Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens) vor und sind somit für die spezielle Artenschutzprüfung relevant:

Die **Schlingnatter** bevorzugt warme und trockene Lebensräume. Dabei werden Bahndämme, Waldlichtungen, Weinberge oder Steinbrüche bevorzugt. Zusätzlich ist die Nahrungsverfügbarkeit ein wichtiger Faktor für die Wahl des Lebensraums. Im Landkreis Kassel sind die Hauptverbreitungsgebiete die Täler von Diemel und Fulda. Das Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art und bietet durch seine Nutzung keine geeigneten Strukturen für die Art. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Die **Äskulapnatter** besiedelt ein großes Spektrum von Lebensräumen. In den hessischen Verbreitungsgebieten findet man sie vor allem an südexponierten Trockenhängen, in und am Rande von lichten Laubwäldern, in Bachtälern, auf Streuobstwiesen, in Steinbrüchen, an Bahndämmen und Wegrändern. Wichtig ist ein Mosaik aus Biotopen, die Deckung, offene Plätze zum Sonnenbaden, ein ausreichendes Nahrungsangebot, Eiablageplätze und frostfreie Räume für die Überwinterung bieten. In Deutschland existieren lediglich vier voneinander

isolierte Vorkommen, wovon sich zwei in Hessen befinden. Diese Vorkommen liegen im Rheingau-Taunus um den Ort Schlangenbad sowie im südlichen Odenwald um die Stadt Hirschhorn. Das Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art und bietet durch seine Nutzung keine geeigneten Strukturen für die Art. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Bei der **Sumpfschildkröte** handelt es sich um die einzige heimische Schildkrötenart. In Hessen werden neben Seen, Teichen, Abgrabungsgewässern und Erlenbrüchen vor allem Altwässer und renaturierte Fließgewässer mit entsprechenden Strukturen besiedelt. Die bevorzugten Lebensräume sind störungsarme, stark verkrautete, stehende oder höchstens sehr langsam fließende, mindestens teilweise besonnte Gewässer mit schlammigem Bodengrund, die flache Stillwasserzonen besitzen und sich leicht erwärmen können. In Hessen galt die Art lange Zeit als ausgestorben. Es wurde jedoch eine Population im FFH-Gebiet „Untere Gersprenz“ (NSG Reinheimer Teich und Umgebung) entdeckt sowie mehrere Auswilderungsversuche unternommen. Nördlich der Lahn sowie abseits der Fulda werden in der Regel keine Sumpfschildkröten nachgewiesen. Das Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art und bietet durch die fehlenden Lebensraumeigenschaften keine geeigneten Strukturen für die Art. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Die **Zauneidechse** besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen wie extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen. Auf der einen Seite fungieren diese als beliebte Kernhabitate, auf der anderen Seite stellen sie wichtige Vernetzungskorridore dar. Im Süden Hessens ist die Art nahezu flächendeckend verbreitet. Innerhalb des Plangebietes bieten vorhandene Vegetationsstrukturen in Verbindung mit Erd- und Materiallagerungen grundsätzlich ein Potential für die Ansiedlung von Zauneidechsen. Eine Entfernung dieser Strukturen im Winterhalbjahr verhindert eine Beeinträchtigung oder Tötung der Tiere.

Die **Smaragdeidechse** besiedelt trockene Waldränder, Weinbergbrachen, Halbtrockenrasen, Ginster- und Steppenheiden, schütterte Streuobstwiesen mit Brombeer- und Schlehengebüsch sowie Bahn- und Wegdämme. Von besonderer mikroklimatischer Bedeutung innerhalb der Lebensräume sind alte Stütz- und Trockenmauern, Steinriegel sowie Gebüsche, Abbruchkanten und Reliefstrukturen. In Hessen gibt es aktuell drei potentielle Vorkommen der Smaragdeidechse, wobei nur noch in einem Gebiet Tiere nachgewiesen werden können. Die Vorkommen befinden sich in der naturräumlichen Haupteinheit Lahntal und Limburger Becken. Das Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art und bietet durch seine Nutzung keine geeigneten Strukturen für die Art. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden**

Die **Mauereidechse** besiedelt Weinbergsmauern, (Burg-)Ruinen, Garten- und Friedhofsmauern, Bahndämme (Gleisschotter), Ruderalflächen auf Industriebrachen, Steinbrüche und Kiesgruben sowie Uferplasterungen, Stützmauern und Steinschüttungen, gelegentlich sogar Holzstapel. Neben Sonnplätzen sind tiefe Fels- und Mauerspalten von ausschlaggebender Bedeutung. In Hessen ist die Mauereidechse primär entlang des Rheins (Mittelrhein und westlicher Rheingau bis Rüdesheim und Geisenheim) sowie in fragmentierterer Verteilung auch im östlichen Rheingau bis nach Walluf und Wiesbaden-Frauenstein anzutreffen. Das Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art und bietet durch seine landwirtschaftliche

Nutzung keine geeigneten Strukturen für die Art. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden**

Zusammenfassend ist im Planungsraum ein potentes Artenspektrum an europäisch geschützten Reptilien aufgrund der vorhandenen Strukturen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG erfolgt demnach nicht.

Tagfalter

Für die europäisch geschützten Arten der Klasse Tagfalter erfolgte eine Kartierung von Potentialen und Habitateigenschaften unter Berücksichtigung der Raupenfutterpflanzen und Ansprüche der Präimaginalstadien. Folgende europarechtlich geschützte Tagfalterarten kommen potenziell im Bezugsraum (Regierungspräsidium Kassel, Quelle: Rote Liste der Tagfalter Hessens) vor und sind somit für die spezielle Artenschutzprüfung relevant:

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** besiedelt extensiv genutzte Feuchtwiesen, Feuchtwiesenbrachen und Grabenränder. Schwerpunktartig kommt sie in Hessen auf extensiv genutzten wechselfeuchten Wiesenknopf-Glatthaferwiesen, Pfeifengraswiesen und Wiesenknopf-Silgenwiesen vor. Die Art fliegt von Anfang Juli bis Ende August. Die Eier werden ausschließlich an den Blütenköpfchen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) abgelegt. Der **Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** besiedelt extensiv genutzte Feuchtwiesen, Streuwiesen und Grabenränder. In Hessen kommt sie schwerpunktmäßig auf extensiv genutzten Beständen der wechselfeuchten Wiesenknopf-Glatthaferwiesen, Pfeifengraswiesen und Wiesenknopf-Silgenwiesen. Die Flugzeit beginnt in der Regel eine Woche früher als beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Die Eier werden ausschließlich an noch nicht ganz aufgeblühten Blütenköpfchen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) gelegt. Das Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Arten und bietet durch die fehlenden Hauptpflanzen keine geeigneten Strukturen für die Arten. **Ein Vorkommen beider Arten kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Der **Skabiosen-Schneckenfalter** besiedelt sowohl feuchte Standorte (Feuchtwiesen und Moore) sowie trockene Gebiete (Kalkhalbtrockenrasen und Trockenrasen). Die Falter treten in einer Generation zwischen Ende April und in Hessen Mitte Juni auf. Die Tiere sind sehr standorttreu und wenig mobil. In Hessen werden auf Trockenbiotopen die Eier an Tauben-Skabiose (*Scabiosa columbaria*) und Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) gelegt. In feuchten Biotopen dient hierzu Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*). In Hessen kommt die Art nur noch vereinzelt in den Naturräumen „Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön“ und „Thüringer Becken mit Randplatten“ und „Westerwald“ vor. Das Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art und bietet durch die fehlenden Hauptpflanzen keine geeigneten Strukturen für die Art. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Der **Quendel-Ameisenbläuling** (Thymian-Ameisenbläuling) fliegt von Ende Juni bis Anfang August auf kurzrasigen, lückigen, beweideten Magerrasen meist in Hanglage mit südlicher Exposition. Die Vorkommen in Hessen liegen ausschließlich auf Kalkmagerrasen sowie auf Magerrasen über Lössböden. Das Weibchen legt die Eier vor allem in Blütenständen des Gewöhnlichen Thymians (*Thymus pulegioides*) ab. In geringem Umfang wird auch der Gewöhnliche Dost (*Origanum vulgare*) genutzt. Das Plangebiet bietet durch die fehlenden

Hauptpflanzen keine geeigneten Strukturen für die Art. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Der **Schwarze Apollofalter** besiedelt in Mitteleuropa Waldlichtungen, Waldränder und Gebüschkomplexe. Die Eiablage erfolgt in Lerchensporn-Beständen (*Corydalis spec.*). Lerchensporn-Arten dienen gleichsam als Futterpflanze für die Raupen. In Deutschland kommt die Art außerhalb der Alpen nur im Harz, Nordthüringen, der Rhön, Vogelsberg, Jura, Schwarzwald und Schwäbische Alb vor. Das Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art und bietet durch die fehlenden Hauptpflanzen keine geeigneten Strukturen für die Art. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Zusammenfassend liegen keine Hinweise auf europäisch geschützte Tagfalter vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG erfolgt nicht.

Amphibien

Für die europäisch geschützten Arten der Klasse Amphibien erfolgte eine Kartierung von Potentialen und Habitateigenschaften unter Berücksichtigung der Lebensraumsansprüche. Folgende europarechtlich geschützte Amphibien kommen potenziell im Bezugsraum (Regierungspräsidium Kassel, Quelle: Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens) vor und sind somit für die spezielle Artenschutzprüfung relevant:

Die **Geburtshelferkröte** besiedelt primär stark besonnte und naturbelassene Fluss- und Bachufer der Berg- und Hügellandschaft mit Geschiebetümpeln, Kolken und großflächigen Abbruchkanten. Da diese Lebensräume durch anthropogene Einflüsse weitgehend verschwunden sind, kommt die Geburtshelferkröte häufig in Abgrabungen wie Steinbrüchen, Sand- und Kiesgruben sowie auf Industriebrachen vor. Die Art nutzt auch siedlungsnah gelegene Gewässer als Reproduktionshabitat. **Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann aufgrund fehlender Lebensraumeigenschaften mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.**

Die **Gelbbauchunke** besiedelt überwiegend Höhenlagen zwischen 100 und 350 Meter ü.N.N. Nach weitgehendem Verlust primärer Lebensräume hat sich die Gelbbauchunke in verschiedenartige Sekundärhabitats zurückgezogen, wo durch menschliches Handeln ständig wechselnde Kleingewässer entstehen. Wichtige Standorte sind z.B. Steinbrüche, Truppenübungsplätze, Fahrspuren auf nicht befestigten Feld- und Waldwegen und Motocrossgelände. Als Landlebensraum im Umfeld der bevorzugten Gewässer kommt deckungsreiches, nicht oder nur extensiv genutztes Gelände in Frage. Feuchtwiesen, Laub- und Mischwälder sowie Ruderalflächen mit mäßiger bis üppiger Vegetation sind geeignete Habitate. Die Winterruhe (Oktober-März) verbringen Gelbbauchunken an Land in Erdspalten und Hohlräumen in 10-70 cm Tiefe. **Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann aufgrund fehlender Lebensraumeigenschaften mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.**

Die **Kreuzkröte** besiedelt vor allem offene, trocken-warme Lebensräume. Durch den weitgehenden Verlust primärer Lebensräume ist sie auf verschiedene Sekundärlebensräume angewiesen. Dabei kann es sich um verschiedene Strukturen wie Abgrabungsflächen aller Art, periodisch flach überschwemmte Ackersenken, Bergbaufolgelandschaften, Halden, Steinbrüche, Industrie- und Gewerbeflächen, Kahlschläge, Bahngelände, Spülfelder, Truppenübungs- und Flugplätze handeln. Als Laichgewässer werden eindeutig periodische Gewässer

bevorzugt. Eine strenge Bindung an das Geburtsgewässer ist nicht bekannt. Unmittelbar nach Niederschlägen entstandene, flache und oft schnell wieder austrocknende Pfützen werden sofort von vagabundierenden Männchen aufgesucht und auch zur Fortpflanzung genutzt. Neben den Laichgewässern sind geeignete Tagesverstecke von großer Bedeutung. Auf Dünenkronen und in den Hanglagen von Kies- und Sandgruben werden oft 15 – 20 cm tiefe Gänge gegraben. Bei der Wahl der Tageseinstände werden möglichst vegetationsfreie Flächen bevorzugt. Schutthaufen, Holzstapel, Bretter und flache Steine werden auch als Unterschlupf angenommen. Aus diesem Grunde bilden Steinbrüche das wichtigste Sekundärhabitat für die Kreuzkröte. **Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann aufgrund fehlender Lebensraumeigenschaften mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.**

Die **Wechselkröte** ist als ausgesprochen wärmeliebende Art an offene Landschaften gebunden. Als Sekundärhabitat nutzt die Wechselkröte Abbaugelände (z.B. Steinbrüche), die an Niederungsgebiete angrenzen. Die heutigen Vorkommen in Hessen beschränken sich auf vier Regionen. Im Naturraum Westhessisches Bergland sind keine Vorkommen der Wechselkröte bekannt. **Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.**

Laubfrösche besiedeln zur Fortpflanzung flache, pflanzenreiche und voll besonnte Stillgewässer mit offenen Wasserflächen. Die Umgebung des Laichgewässers sollte vegetationsreich sein. Sie nutzen Hecken, Büsche und Bäume, welche weniger als 500 Meter vom Gewässer entfernt liegen, als Sitzwarten. Als Winterquartiere werden Erdhöhlen, Baumstubben oder Laubhaufen aufgesucht, die möglichst im räumlichen Verbund mit dem Laichgewässer sowie dem Sommerhabitat liegen. In Hessen hat er seinen Verbreitungsschwerpunkt in den zentralen Niederungen von Hessen, in den Rheinauen fehlt er hingegen. Als wärme liebende Art meidet der Laubfrosch die kühlen und waldreichen Mittelgebirgslagen. **Das Plangebiet liegt somit nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Ein Vorkommen kann daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Zusammenfassend liegen keine Hinweise auf europäisch geschützte Amphibien vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG erfolgt nicht.

Säugetiere

Für die europäisch geschützten Arten der Klasse Säugetiere erfolgte eine Kartierung von Potentialen und Habitateigenschaften unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche. Folgende europarechtlich geschützten Säugetiere kommen potenziell im Bezugsraum (Regierungspräsidium Kassel, Quelle: Rote Liste der Säugetiere Hessens) vor und sind somit für die spezielle Artenschutzprüfung relevant:

Wölfe besiedeln unterschiedlichste Lebensräume. Sie sind anpassungsfähig und stellen an ihren Lebensraum keine besonders hohen Ansprüche. Sind genügend Nahrung, Wasser und Rückzugsorte für die Jungaufzucht vorhanden, können sich Wölfe mit Heidelandschaften und Wäldern, aber auch mit Kulturlandschaften gut arrangieren. Der Familienverbund besetzt ein Territorium von etwa 150 bis 350 Quadratkilometern. Dabei wählt er ein Gebiet aus, das langfristig genug Beute für das Rudel bereithält. Der Nachwuchs verlässt das Territorium, sobald er geschlechtsreif ist. Da die Tiere aber problemlos bis zu 80 Kilometer pro Tag zurücklegen, können sie auch Lebensräume besiedeln, die vom Eltern-Territorium weiter

entfernt liegen. **Ein artenschutzrechtlicher Konflikt kann aufgrund der Größe des Lebensraums des Wolfes, der Anpassungsfähigkeit des Wolfes, der fehlenden Habitatausstattung und der Lage des räumlichen Geltungsbereiches** (unmittelbare Nähe zum Siedlungsbereich) **mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Biber besiedeln bevorzugt langsam fließende Bäche und Flüsse mit ausgeprägten Weichholzaunen. Die anpassungsfähige Art siedelt auch in Gräben, Kanälen und Teichanlagen. Den wichtigsten Faktor stellt dabei immer die Nahrungsverfügbarkeit, also ein ausreichender Gehölzbestand, dar. Im Westhessischen Berg- und Senkenland sind sechs besetzte Reviere des Bibers bekannt. Das Plangebiet bietet durch seine Habitatausstattung (keine Gewässer) keine geeigneten Strukturen für die Art. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Der **Feldhamster** ist ein typischer Bewohner der offenen Feldlandschaft. Er benötigt tiefgründige Löss- und Lehmböden. Der Grundwasserspiegel darf höchstens bis etwa 1,20 Meter unter Geländeoberkante ansteigen. Seine Baue legt er bevorzugt dort an, wo während der gesamten Aktivitätsphase (in Hessen etwa von April bis Oktober) Nahrung und Deckung vorhanden sind. Eine Präferenz besteht für Klee- und Luzernefelder. Meist sind Hamster heute jedoch in Getreidefeldern nachzuweisen. Bisweilen finden sich aber auch in Rüben- und Rapsfeldern Baue. Nicht selten werden zudem Randstreifen, Böschungen, Gräben und einjährige Brachen für die Anlage von Bauern genutzt. Feldhamster besiedeln heute noch drei zusammenhängende Areale in Hessen. In Nordhessen ist kein Vorkommen von Feldhamstern bekannt. Laut Boden-Viewer Hessen handelt es sich bei dem Geltungsbereich um keine potentiellen, bodenbezogenen Feldhamster-Habitate. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen für die Art. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Wildkatzen besiedeln ausgedehnte, strukturreiche Wälder mit vielen Blößen und Saumstrukturen; bevorzugt an besonnten, trockenen Stellen. Offenland wird genutzt, wenn ausreichend Deckung vorhanden ist (Hecken, Ufervegetation, Sukzessionsflächen u.ä.). Waldgebiete mit anhaltend hoher Schneedecke (mehrere Monate > 20 cm) werden nur saisonal besiedelt. Aufgrund von Bejagung waren große Waldgebiete Hessens wildkatzenfrei. Wildkatzen breiten sich nun wieder aus. **Ein artenschutzrechtlicher Konflikt kann aufgrund der Größe des Lebensraums der Wildkatze, der fehlenden Habitatausstattung und der Lage des räumlichen Geltungsbereiches** (unmittelbare Nähe zum Siedlungsbereich) **mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Fischotter besiedeln saubere, fischreiche Gewässer wie Flüsse, Bäche, Seen, Sümpfe, Flussmündungen und Meeresufer mit strukturreichen Ufern. Außerdem benötigt er bewaldete, busch- oder schilfbestandene flache Ufer, in die er seine Höhlen bauen kann. Fischotter konnten in Hessen in drei Gebieten nachgewiesen werden, wobei sich ein Vorkommen bis in die Innenstadt von Kassel erstreckt. Das Plangebiet bietet durch seine Habitatausstattung (keine Gewässer) keine geeigneten Strukturen für die Art. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden**

Der **Luchs** besiedelt deckungs- und wildreiche Gebiete, meist große Wälder. Luchse sind Einzelgänger, wobei die Reviere von Weibchen 100-150 Quadratkilometer groß sind und die der Männchen größer. In Nordhessen konnten zwei subadulte Luchse nachgewiesen werden.

Das Plangebiet bietet durch die regelmäßige Bewirtschaftung keine geeigneten Strukturen für die Art. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden**

Die **Haselmaus** besiedelt grundsätzlich alle Waldgesellschaften und -altersstufen. Gute Habitate in Hessen sind Niederwälder, Waldränder und -säume, unterholzreiche (Laub-) Mischwälder, d.h. meist lichte, sonnige Waldbestände. Entscheidend ist ein gutes Vorkommen blühender und fruchtender Sträucher. Die Art hat in Hessen einen Verbreitungsschwerpunkt. Das Bundesland Hessen hat wegen seiner zentralen Lage und großen Zahl an Vorkommen eine besondere Verantwortung zum Erhalt der Art. Das Plangebiet weist keine geeigneten Gehölzstrukturen und somit keine Potentiale auf. **Ein Vorkommen der nachtaktiven Art kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Zusammenfassend liegen keine Hinweise auf europäisch geschützte Säugetiere vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG erfolgt nicht.

Fledermäuse

Für die europäisch geschützten Arten der Fledermäuse erfolgt eine Kartierung von Potentialen und Habitateigenschaften unter Berücksichtigung der Lebensraumanprüche. Folgende europarechtlich geschützten Fledermäuse kommen potenziell im Bezugsraum (Regierungspräsidium Kassel, Quelle: Rote Liste der Säugetiere Hessens) vor und sind somit für die spezielle Artenschutzprüfung relevant:

Die **Mopsfledermaus** besiedelt gerne Eichen- und Eichmisch- sowie Kiefern- und Kiefermischwälder mit hoher Strukturvielfalt und verschiedenen Altersklassen und Stammstrukturen. Dort jagt sie und nutzt Tageshangplätze hinter abstehender Rinde an abgestorbenen Bäumen oder Baumteilen. Bei Quartiermangel besiedeln Mopsfledermäuse Fledermauskästen sowie Verstecke an Gebäuden in Waldnähe oder im Wald. Im Plangebiet sind keine relevanten Strukturen vorhanden. Das Plangebiet kann aufgrund des Nahrungsangebotes allenfalls Funktionen als Jagdgebiet übernehmen. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Die **Nordfledermaus** besiedelt walddreiche, mit verschiedenen Freiflächen wie Lichtungen, Forstschnaisen oder Gewässern durchsetzte Gebiete. Die Verbreitung der Nordfledermaus ist, aufgrund der Quartierwahl an Gebäuden, von der Bindung an Siedlungen geprägt. Während der Jungenaufzucht befinden sich die Jagdgebiete in der nahegelegenen Umgebung der Quartiere, für gewöhnlich in gewässerreichen Nadel- und Laubwäldern, teilweise auch in Kiefernmonokulturen. Dabei wird an Seen und Bächen, ebenso wie über Hochmoorflächen, Wiesen, entlang von Alleen, Waldrändern und in Siedlungen an Straßenlampen gejagt. Erst im Spätsommer liegen die Jagdgebiete teilweise 15 km und mehr entfernt. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart. Sowohl die Wochenstuben, als auch die einzeln lebenden Männchen suchen sich Spalten an und in Gebäuden als Quartier. Es werden versteckte und unzugängliche Mauerspalten, Holzverkleidungen, Dachüberstände und Zwischendächer genutzt. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen meist im Offenland. Baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und

Waldränder werden hier häufig genutzt. Im Siedlungsbereich jagt sie häufig um Straßenlaterne, an denen sich Insekten sammeln. Schwerpunkt der Verbreitung in Hessen liegt in Südhessen. Im Plangebiet sind keine relevanten Strukturen vorhanden. Das Plangebiet kann aufgrund des Nahrungsangebotes allenfalls Funktionen als Jagdgebiet übernehmen. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Die **Bechsteinfledermaus** ist eine typische Waldfledermaus. Sowohl ihre Wochenstuben als auch die Jagdgebiete befinden sich innerhalb geschlossener Waldgebiete, die überwiegend kaum verlassen werden. Als Quartier werden meist Baumhöhlen genutzt, auch in Fledermauskästen wird die Art regelmäßig angetroffen. Ein permanenter Wechsel zwischen verschiedenen Quartieren, auch zur Wochenstubenzeit, ist typisch für sie. In Hessen ist das höchste Vorkommen der Art im Naturraum Westhessisches Bergland. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen für die Art. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Die **Große Bartfledermaus** besiedelt im Sommer Quartiere in Spalten an Gebäuden und Bäumen, z.B. hinter abstehender Rinde oder in Stammspalten. An Gebäuden werden z.B. spaltenförmige Unterschlüpfen hinter Schieferfassaden und Klappläden aufgesucht. Bevorzugte Jagdhabitate liegen in Laubwäldern, an Gewässern oder entlang von linearen Strukturen, wie Hecken, Waldränder und Gräben. Als Winterquartiere sind Höhlen, Stollen und Keller beschrieben, wo sie teilweise frei hängen oder sich in Spalten verkriechen. Zwischen Sommer- und Winterquartier liegen bis zu 250 Kilometer, im Extremfall auch bis 800 Kilometer. Sie gehört zu den sehr seltenen Fledermausarten in Hessen mit einer sehr geringen Fundpunktdichte und ohne erkennbare Schwerpunktverkommen. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen für die Art. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Die **Teichfledermaus** besiedelt Wochenstubenquartiere an Gebäuden. Als Hangplätze wurden dabei sowohl Firstbalken, als auch Spalten an und in Gebäuden verwendet. Paarungsquartiere dagegen finden sich vor allem in der Nähe von Gewässern. Als Jagdgebiete dienen häufig größere stehende oder nur langsam fließende Gewässer, aber auch über Wiesen und Schilfgürteln jagende Tiere wurden beobachtet. Als Winterquartier nutzt die Teichfledermaus frostfreie Höhlen. Diese können bis zu 300 km vom Sommerlebensraum entfernt liegen. Im Plangebiet können die Hallenbauten ein Zwischenquartier im Quartierverbund bilden. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen für die Art. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Wasserfledermäuse beziehen ihre Wochenstuben überwiegend in hohlen Bäumen, vereinzelt kommen Gebäudequartiere vor, die sich in Mauerspalten, Brücken und Durchlässen und auf Dachböden befinden können. Wochenstubenkolonien nutzen im Wald mehrere Quartiere, zwischen denen ein reger Wechsel stattfindet. Wasserfledermäuse jagen fast ausschließlich an stehenden und langsam fließenden Gewässern. In Hessen verteilen sich die Nachweise der Art auf die gesamte Landesfläche ohne das deutliche Schwerpunktverkommen erkennbar wären. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen für die Art. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Wochenstuben des **Großen Mausohrs** finden sich in Mitteleuropa meist in Dachböden von Kirchen, Schlössern, Gutshöfen oder ähnlichen großen Räumen, die vor Zugluft geschützt

sind. Andere Quartiertypen wie Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden oder Höhlen werden von Weibchen als Zwischen- oder Ausweichquartier, von Männchen aber regelmäßig genutzt. Typische Jagdgebiete des Großen Mausohrs sind alte Laub- und Laubmischwälder mit geringer Bodenbedeckung, weitgehend fehlender Strauchschicht und mittleren Baumabständen > 5 Meter. Auch Äcker und Wiesen können zeitweise als Jagdhabitat genutzt werden, insbesondere nachdem die Flächen gemäht bzw. geerntet worden sind. Winterquartiere finden sich meist in unterirdischen Stollen, Kellern und Höhlen. Es wird vermutet, dass auch Baumhöhlen und Felsspalten als Winterquartier genutzt werden. Zwischen Winter- und Sommerquartier legen Mausohren bis 200 Kilometer zurück. In Hessen ist die Art flächendeckend verbreitet. Wochenstuben sind aus fast allen Naturräumen bekannt. Das Plangebiet kann aufgrund des Nahrungsangebotes allenfalls Funktionen als Jagdgebiet übernehmen. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Die **Kleine Bartfledermaus** besiedelt Sommerquartiere in Spalten an und in Gebäuden, aber auch selten hinter abstehender Rinde. Als Jagdgebiet gelten Fließgewässer und Seen, in Norddeutschland und in Hessen scheint sie mehr an Wälder gebunden. Insgesamt gilt sie jedoch als Art der strukturreichen Offenlandschaften. In Hessen kommt die Art flächendeckend vor. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Die **Fransenfledermaus** besiedelt Wochenstuben in Wäldern als auch im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete der Fransenfledermaus unterscheiden sich in den Jahreszeiten. Während sie im Frühling vorwiegend im Offenland über Feldern und Weiden in Streuobstbeständen und an Hecken oder Gewässern jagt, liegen die Jagdhabitate ab dem frühen Sommer in Wäldern und dort teilweise auch in reinen Nadelbeständen. Ihr Winterquartier beziehen Fransenfledermäuse in frostfreien Höhlen und Stollen. In Hessen kommt die Art flächendeckend vor. Das Plangebiet kann aufgrund des Nahrungsangebotes allenfalls Funktionen als Jagdgebiet übernehmen. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Der **Kleine Abendsegler** besiedelt Sommerquartiere wie Baumhöhlen oder -spalten. Die Jagdgebiete liegen sowohl in Wäldern als auch im Offenland, an Gewässern und an beleuchteten Plätzen und Straßen im Siedlungsbereich. Kleinabendsegler sind Fernwanderer. Ihre Winterquartiere liegen oftmals 400 – 1100 Kilometer und mehr von den Sommerlebensräumen entfernt. Dort überwintern sie in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen oder an Gebäuden. Die Verbreitung dieser Art in Hessen zeigt einen deutlichen Schwerpunkt in Mittel- und Südhessen. Das Plangebiet kann aufgrund des Nahrungsangebotes allenfalls Funktionen als Jagdgebiet übernehmen. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Die **Rauhautfledermaus** ist eine typische Waldfledermaus. Quartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen und -spalten, oft hinter abstehender Rinde alter Eichen und in Stammspalten. Jagdgebiete befinden sich in einem Radius von 5-6 Kilometer um das Quartier und liegen meist innerhalb des Waldes an Schneisen, Wegen und Waldrändern oder über Wasserflächen, im Herbst auch im Siedlungsbereich. Den Winter verbringen Rauhautfledermäuse in z.B. Felsspalten, Mauerrissen, Baumhöhlen und Holzstapeln. In Hessen wird die Art vor allem während der Zugzeit nachgewiesen, es sind bislang keine Fortpflanzungskolonien bekannt. Das Plangebiet kann aufgrund des Nahrungsangebotes allenfalls Funktionen als

Jagdgebiet übernehmen. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Es handelt sich um die am häufigsten vertretene Fledermausart in Hessen. Das Plangebiet kann aufgrund des Nahrungsangebotes Funktionen als Jagdgebiet übernehmen. Schmale Spalten hinter Fassadenverkleidungen können als Sommerquartiere genutzt werden. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Das **Braune Langohr** gilt als Waldfledermaus, die bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen aufsucht. Hierzu zählen vor allem Spalten und Spechthöhlen, häufig in unterständigen Bäumen. In Gebäuden werden vor allem Dachböden aufgesucht, wobei z.B. die Hohlräume von Zapfenlöchern des Dachgebälks genutzt werden. Typische Jagdhabitats liegen in unterschiedlich strukturierten Laubwäldern, bisweilen in eingestreuten Nadelholzflächen, in Obstwiesen und an Gewässern. Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in der nahen Umgebung des Sommerlebensraums. Das Plangebiet kann aufgrund des Nahrungsangebotes allenfalls Funktionen als Jagdgebiet übernehmen. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Das **Graue Langohr** bevorzugt Quartiere an Gebäuden. Die Tiere hängen frei oder versteckt auf Dachböden und verkriechen sich auch hinter den Außenverkleidungen von Fenstern. Die Jagdgebiete befinden sich in offener Kulturlandschaft, seltener im Wald. Graue Langohren werden auch in Siedlungen um Straßenlaternen jagend beobachtet. In Hessen sind nur relativ wenige Funde des Grauen Langohrs bekannt. Das Plangebiet kann aufgrund des Nahrungsangebotes allenfalls Funktionen als Jagdgebiet übernehmen. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Die **Kleine Hufeisennase** ist in Mitteleuropa eng an menschliche Siedlungen gebunden. Ihre Wochenstuben befinden sich meist auf warmen Dachböden, in beheizten Kellern oder ähnlichen wärmebegünstigten Orten, die über einen freien Einflug verfügen. Als bevorzugte Jagdhabitats werden lichte Wälder, Parks und Gärten, sowie eine kleinräumig strukturierte, extensiv genutzte Kulturlandschaft beschrieben. Wie im Sommer suchen sich die Tiere auch im Winter die wärmeren Bereiche auf. In Hessen sind nur noch vereinzelte Winterfunde der Art an der Grenze zu Thüringen bekannt. **Das Plangebiet liegt somit nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Die **Zweifarbfladermaus** gilt als typische gebäudebewohnende Art. Sowohl Sommer- wie Winterquartiere befinden sich meist in Spalten an und in Gebäuden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Landschaften und Gewässer, aber auch Wälder. Im Spätsommer und Herbst wird sie auch um Straßenlaternen herum jagend angetroffen. Die Zweifarbfledermaus muss bislang als eine der seltensten Arten Hessens eingestuft werden. Das Plangebiet kann aufgrund des Nahrungsangebotes allenfalls Funktionen als Jagdgebiet übernehmen. **Ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.**

Zusammenfassend ist im Planungsraum ein potentielles Artenspektrum an europäisch geschützten Fledermäusen aufgrund des Nahrungsangebotes zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der potentiellen Nahrungshabitate ist nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG erfolgt demnach nicht.

Vögel

Bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes wie beispielsweise die Feldlerche können im Plangebiet aufgrund der Silhouettenwirkung des Gehölzstrukturen und der angrenzenden Nutzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, auch eine Verschiebung der Silhouette ist durch die Errichtung einer Freiflächenanlage innerhalb der Gehölzstrukturen bzw. der Zaunanlage nicht zu erwarten. Das Gebiet stellt allenfalls ein untergeordnetes Nahrungshabitat für solche Arten dar. Gehölzbrütende Vogelarten können innerhalb des Plangebietes in den Gehölzstrukturen Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden. Um Beeinträchtigungen durch Gehölzentfernungen zu vermeiden, sind die Gehölze außerhalb der Brut- und Setzzeit zu entfernen.

Zusammenfassend stellt das Plangebiet kein herausragendes Nahrungs- oder Brutgebiet für die europäischen Brutvogelarten dar. Unter Berücksichtigung der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG erfolgt nicht.

Fische

Aufgrund des Fehlens von Gewässern im Geltungsbereich und auf den angrenzenden Flächen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

1.8.1 Gebietsschutz

Der Gebietsschutz wird in der planerischen Abwägung gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB und § 1a Absatz 4 BauGB berücksichtigt. Die Auswirkungen auf die „Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“ werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und die Ergebnisse im Umweltbericht zusammengefasst. Nachteilige Auswirkungen auf die „Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“ sind nicht zu erwarten.

1.8.2 Artenschutzrechtliche Verbote

Gemäß den Bestimmungen des § 44 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) sind bestimmte Beeinträchtigungen

von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten untersagt. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote umfassen demnach folgende Tatbestände:

- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG untersagt es, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Das Störungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG verbietet es, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wobei eine erhebliche Störung vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG untersagt es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der besondere Artenschutz erstreckt sich auf alle europäischen Vogelarten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG, welche als natürlicherweise in der Europäischen Union vorkommende Arten definiert sind und gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b BNatSchG den Status besonders geschützter Arten innehaben. Diese umfassende Schutzwirkung für die gesamte Avifauna resultiert aus der Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) in nationales Recht.

Zur ordnungsgemäßen Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine Lebensraumpotentialanalyse durchgeführt, welche sich methodisch an den bewährten Vorgaben des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen orientiert. Die fachliche Bearbeitung erfolgte unter Anwendung der dort etablierten Prüfmethodik sowie unter Berücksichtigung einschlägiger Untersuchungsstandards, die sich in der behördlichen Praxis als sachgerecht erwiesen haben.

Die durchgeführte Lebensraumpotentialanalyse kam zu dem Ergebnis, dass durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die Untersuchung ergab, dass weder das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Nummer 1, noch das Störungsverbot nach Nummer 2, noch das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach Nummer 3 der genannten Vorschrift erfüllt sind.

Demnach stehen dem geplanten Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen, da eine Beeinträchtigung der unter den Schutz des besonderen Artenschutzes fallenden Tier- und Pflanzenarten nicht zu erwarten ist.

2 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

2.1 Soziale Auswirkungen

Die Schaffung neuen Wohnraums führt dazu, dass neue Einwohner in den Ortsteil ziehen können. Dies wirkt sich in der Regel positiv auf das soziale Gefüge aus, da neue nachbarschaftliche Beziehungen entstehen und bestehende nachbarschaftliche Verhältnisse gestärkt oder erweitert werden. In Breuna kann bereits der geringe Zuzug die Altersstruktur und die Bevölkerungsdynamik beeinflussen, was zur Belebung des sozialen Lebens beiträgt.

Gleichzeitig können neue Einwohner andere Lebensentwürfe und Vorstellungen mitbringen, was zu einem Austausch, aber auch zu Spannungen führen kann, wenn sich die Erwartungen von Alteingesessenen und Zugezogenen unterscheiden.

Da die neuen Wohnhäuser nicht als abgeschottetes Neubaugebiet entstehen, sondern sich in die bestehende Bebauung integrieren, wird verhindert, dass eine räumliche und soziale Trennung zwischen alten und neuen Bewohnern entsteht, was die soziale Einbindung erleichtert und das dörfliche Miteinander fördert.

2.2 Stadtplanerische Auswirkungen

Da die neuen Wohnhäuser maßstäblich an die vorhandene Bebauung angepasst werden, bleibt das Ortsbild homogen und die Identität des Ortsteils wird gewahrt. Die behutsame Nachverdichtung trägt dazu bei, den Bedarf an Wohnraum vor Ort zu decken und kann helfen, dem demografischen Wandel entgegenzuwirken und die Attraktivität des Ortes für verschiedene Bevölkerungsgruppen zu erhalten oder sogar zu steigern.

Durch die moderate Erweiterung des Wohnangebots steigt die Chance, junge Familien oder Rückkehrer im Ort zu halten oder neu anzusiedeln, was wiederum die soziale Durchmischung und den Zusammenhalt stärken kann. Die zusätzliche Wohnbebauung kann helfen, die Auslastung der bestehenden Infrastruktur – wie etwa Schule oder Nahversorgung – zu sichern und so deren langfristigen Erhalt zu unterstützen. Gleichzeitig ist bei einer so geringen Anzahl neuer Wohneinheiten nicht mit einer Überlastung der technischen oder sozialen Infrastruktur zu rechnen.

Da die Häuser sich in das Ortsbild einfügen und keine großflächigen Neubaugebiete entstehen, bleibt der Flächenverbrauch gering und die Versiegelung zusätzlicher Flächen wird auf ein Minimum beschränkt. Negative ökologische Auswirkungen, wie sie bei großflächigen Siedlungserweiterungen auftreten können (z. B. Verlust von Grünflächen, Beeinträchtigung des Wasserhaushalts), sind daher kaum zu erwarten. Die planungsrechtliche Sicherung sorgt zudem für Rechtssicherheit und Steuerbarkeit der baulichen Entwicklung, sodass unkontrollierte oder städtebaulich unpassende Bauvorhaben vermieden werden.

2.3 Infrastrukturelle Auswirkungen

2.3.1 Technische Infrastruktur

Der Vollzug des Bebauungsplanes hat nur sehr geringe Auswirkungen auf die technische Infrastruktur. Die bestehenden Systeme für Wasser- und Abwasserversorgung, Strom, Straßenbeleuchtung und Müllabfuhr sind in auf entsprechende Reserven ausgelegt und können einen so moderaten Zuwachs problemlos aufnehmen.

Die geringe Anzahl neuer Haushalte führt nur zu einem minimalen Anstieg des Wasser- und Stromverbrauchs sowie des Abwasser- und Müllaufkommens. Zusätzliche Belastungen für die Netze oder eine Überforderung der technischen Infrastruktur sind daher nicht zu erwarten. Die Erschließung der neuen Häuser kann in der Regel ohne größere bauliche Maßnahmen erfolgen, da sie sich in das bestehende Siedlungsgefüge einfügen und keine neuen, abgelegenen Baugebiete entstehen.

Vielmehr können punktuelle Nachverdichtungen wie diese dazu beitragen, die Auslastung und Wirtschaftlichkeit der vorhandenen Infrastruktur zu verbessern.

2.3.2 Soziale Infrastruktur

In der Regel ist bei einer vergleichsweise kleinen Erweiterung nicht mit einer Überlastung von Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder medizinischer Versorgung zu rechnen.

Der moderate Zuzug kann dazu beitragen, bestehende Angebote zu sichern, etwa wenn durch zusätzliche Kinder eine Kindergartengruppe erhalten bleibt oder Vereine neue Mitglieder gewinnen.

2.3.3 Verkehrliche Infrastruktur

Die Zunahme von drei bebauten Grundstücken führt voraussichtlich zu einem leichten Anstieg des Verkehrsaufkommens, vor allem durch zusätzliche Fahrten mit dem Auto für Pendelwege, Einkäufe oder Freizeitaktivitäten.

Da es sich jedoch nur um drei Grundstücke handelt, bleibt die Mehrbelastung für das bestehende Straßennetz sehr gering und dürfte weder zu einer Überlastung der Infrastruktur noch zu einer spürbaren Zunahme von Verkehrsproblemen oder Lärmbelastung führen. Auch der Bedarf an zusätzlichen Stellplätzen oder Zufahrten ist überschaubar und lässt sich in der Regel problemlos in die vorhandene Erschließung integrieren. Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit oder die Erreichbarkeit des Ortes sind nicht zu erwarten, zumal sich die neuen Häuser harmonisch in die vorhandene Bebauung einfügen und keine neuen Siedlungsansätze außerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs geschaffen werden.

2.4 Umweltrelevante Auswirkungen

Nach den Analysen scheint die geplante Maßnahme keine signifikanten Umweltfolgen nach sich zu ziehen. Die begrenzte Ausdehnung des betroffenen Gebiets sowie dessen vorherige Nutzungsart lassen vermuten, dass die Umsetzung des Vorhabens keine nachteiligen ökologischen Konsequenzen haben wird. Die Bewertung deutet darauf hin, dass die Umweltverträglichkeit des Projekts gegeben ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

3 Sonstige Inhalte

3.1 Belange des Klimaschutzes

Klimaschutzklausel

Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll das Klima geschützt und dem Klimawandel Rechnung getragen werden.

Das örtliche Kleinklima soll trotz der ausgelösten Versiegelungen und der Erhöhung wärmespeichernden Materials bzw. der Oberflächenrauigkeit durch verbindliche Pflanzvorgaben nicht verschlechtert werden. Die verbindlichen Vorgaben bezüglich Begrünung und Pflanzvorgaben sollen vor allem bei extremen klimatischen Bedingungen (Heiße Sommer, Starkregenereignisse) ihre Vorteile durch Retentionsfähigkeit mit nachfolgender Verdunstungskühle entfalten. Durch den Eingriff in Natur und Landschaft ist eine Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas nicht zu erwarten.

3.2 Landwirtschaftliche Belange

Umwidmungssperrklausel

Nach § 1a Abs. 1 Satz 2 BauGB sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in einem notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Die Umwandlung von Wald oder von landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen nach § 1a Absatz 1 Satz 4 BauGB besonders begründet werden.

Die gegenständlichen Flächen werden im Regionalplan als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Breuna stellt die gegenständlichen Flächen als öffentliche Grünflächen dar. Derzeit werden diese Flächen als private Grünflächen mit Gartengestaltung genutzt. Eine wirtschaftliche Eignung für die Landwirtschaft besteht in Nutzungsfolge zur aktuellen Nutzung aufgrund der Lage zwischen Wohngebiet und Friedhof, der Bodenbeschaffenheit und Größe und dem Flächenzuschnitt der verfügbaren Flächen nicht.

Die Gemeinde Breuna gibt hier der Entwicklung von Wohnbauflächen gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen Vorrang. Diese Entscheidung ermöglicht es, den wachsenden Wohnbedarf zu decken und gleichzeitig die Interessen der Gemeinde, der Öffentlichkeit und der Landwirtschaft in Einklang zu bringen. Durch die Umnutzung dieser weniger

landwirtschaftlich relevanten Flächen für Wohnzwecke strebt die Gemeinde an, eine ausgewogene Entwicklung zu fördern, die sowohl den Bedürfnissen der Einwohner als auch den verschiedenen kommunalen Belangen Rechnung trägt.

3.3 Bodenschutzrechtliche Belange

Bodenschutzklausel

Nach § 1a Abs. 1 Satz 1 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Der schonende Umgang mit Grund und Boden wird durch den Bebauungsplan umgesetzt, indem eine maximal zulässige überbaubare Grundfläche festgelegt wird. Hierdurch soll der versiegelte Bereich möglichst geringgehalten werden. Gleichzeitig wird der Grad der Versiegelung durch entsprechende Festsetzungen (wasser- und luftdurchlässiger Aufbau) minimiert. Für den Mutterboden ist bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei anderen wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche, für die Mutterboden ausgehoben wird festgesetzt, diesen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor der Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Eine zentrale Strategie ist die Gestaltung von Oberflächen, die sowohl wasser- als auch luftdurchlässig sind. Dies ermöglicht eine natürliche Versickerung von Regenwasser und fördert den Gasaustausch im Boden, was für ein gesundes Bodenleben essentiell ist. Gebäude sollen so geplant und errichtet werden, dass sie eine gute Luftzirkulation ermöglichen.

3.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Um eine nachhaltige Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum zu gewährleisten, ist es unerlässlich, im Rahmen der Planung verträgliche Standorte zu identifizieren. Diese sollten den städtebaulichen Charakter der bestands Bebauung aufgreifen und sich als Bestandteile des Ortsteils etablieren. Ziel ist es, eine maßvolle Arrondierung der bestehenden Siedlungsstruktur zu ermöglichen und den örtlichen Wohnraumbedarf zu decken, ohne dabei den Charakter des Ortsrandes und die Belange des Landschafts- und Umweltschutzes zu beeinträchtigen. Sind Potentiale der Innenentwicklung zu erkennen, sollten diese bevorzugt entwickelt werden um dem Flächenverbrauch entgegenzuwirken. Um der Nachfrage nach Grundstücken gerecht zu werden und neuen Wohnraum zu schaffen, hat die Gemeinde bereits 2008 den Bebauungsplan Nr. 23 „Vorm Steinfelde II“ aufgestellt, da keine weiteren Flächen im Innenbereich zur Verfügung standen. Dieser ist inzwischen vollständig bebaut. Nun soll das Angebot von Bauplätzen behutsam und verträglich erweitert werden, da die Nachfrage anhält. Da die Eigentümer weiterer unbebauter Grundstücke der Gemeinde Breuna gegenüber bislang keine Verkaufsbereitschaft gezeigt haben, bleibt die Ausweisung neuer Bauflächen zur Deckung des Wohnraumbedarfs ohne Alternative.

3.5 Flächenbilanz

	Vorher in m ²	Nachher in m ²
Öffentliche Grünfläche	1931	0
Fläche für allgemeines Wohnen	0	1931

3.6 Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010, das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (BGBl. I S. 318) geändert worden ist

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) 28. November 2016 (GVBl. S. 211)

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 07. Juni 2023

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) geändert worden ist

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Bodenschutz in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz

Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung KV) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020

(GVBl. S. 318)

zum Bebauungsplan Nr. 29
„Wohnbauliche Erweiterung Hinterm Totenhof“; Ortsteil Breuna

Gemeinde Breuna



- 17.09.2025 -

TEIL C - Umweltbericht



INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	3
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	3
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf	6
2.1	die Schutzgüter Fläche und Boden	6
2.2	die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	9
2.3	das Schutzgut Wasser	12
2.4	Die Schutzgüter Luft und Klima	13
2.5	das Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima	15
2.6	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	16
2.7	die Biologische Vielfalt	17
2.8	die Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete	18
2.9	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	19
2.10	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter ..	20
3	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	20
4	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	21
5	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	22
6	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten	22
7	Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante	22
8	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	22
9	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	23
10	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
11	Zusätzliche Angaben	24
11.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	24
11.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung	24

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Der vorliegende Umweltbericht ist integraler Bestandteil der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohnbauliche Erweiterung Hinterm Totenhof“ der Gemeinde Breuna. Die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Breuna zielen darauf ab, dem wachsenden Bedarf an Wohnraum im Großraum Kassel gerecht zu werden. Dafür werden die Wohnbauflächen angrenzend an bereits bestehende Bebauung behutsam erweitert.

Im Rahmen der wohnbaulichen Entwicklung des Ortsteils Breuna wurden Potentialräume ermittelt. Bei den verfahrensgegenständlichen Flächen handelt es sich um eine Fläche hinter dem Friedhof, die derzeit als private Gartenanlage genutzt wird. Diese Fläche soll zukünftig als Erweiterung des bestehenden allgemeinen Wohngebietes "Hinterm Totenhof" dienen, welches sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Susanne-Hamberg-Weges befindet.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Hierzu zählen gem. § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Durch die Umweltprüfung werden auf Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die abzuhandelnden Schutzgüter sind die jeweiligen Fachgesetze, in denen die allgemeinen (nicht abschließenden) Grundsätze und Ziele definiert werden, von Bedeutung.

Schutzgut	Fachgesetz	Grundsätze und Zielaussagen
Boden	Baugesetzbuch [BauGB]	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	Bundesbodenschutzgesetz [BBodSchG]	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Fläche	Baugesetzbuch [BauGB]	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz [WHG]	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Hessische Wassergesetz [HWG]	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft,	Bundesimmissionsschutzgesetz [BImSchG]	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch

Klima		Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	Baugesetzbuch [BauGB] Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG] FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen. Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
Landschaft	Baugesetzbuch [BauGB]	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Mensch	Baugesetzbuch [BauGB] Bundesimmissionsschutzgesetz [BImSchG]	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Kultur- und Sachgüter	Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG] Hessisches Denkmalschutzgesetz [HDSchG]	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.

Fachplanungen	Grundsätze und Zielaussagen
Landesentwicklungsplan Hessen 2020	Agrarischen Vorzugsraum und Verbund der Trockenlebensräume außerhalb des Ortskerns
Regionalplan Nordhessen 2009	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz
Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000	Gering strukturiert, ackerbaulich geprägter Raum außerhalb des Ortskerns Die Entwicklungskarte beschreibt keine relevanten Ziele.
Flächennutzungsplan der Gemeinde Breuna	Öffentliche Grünfläche

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.1 die Schutzgüter Fläche und Boden

Bestandsaufnahme

Fläche: Bei den verfahrensgegenständlichen Flächen handelt es sich um gärtnerisch genutzte Flächen. Es wird eine Fläche von rund 2400 m² in Anspruch genommen.

Boden: Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG sind die Funktionen des Bodens u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die nachfolgende Bodenbewertung wird in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (HMUELV 2011) erfolgen. Die Datengrundlage für die Bodenbewertung wird dem Boden Viewer Hessen (HLNUG 2020) entnommen.

Das Plangebiet ist rund 2400 m² groß, wobei ca. 220 m² bereits als Straßenverkehrsfläche genutzt werden.

Die Böden des Plangebietes sind zum überwiegenden Teil anthropogen überformt. Potenziell verbreitet sind in diesen Bereichen laut den BFD50 Böden der Hauptgruppe 5 – „Böden aus äolischen Sedimenten“, Gruppe 5.3 – „Böden aus Löss“, Untergruppe 5.3.1 – „Böden aus mächtigem Löss“. Die Bodeneinheit wird als „Pseudogley-Parabraunerden mit Parabraunerden“ beschrieben. Das Grundmaterial (Substrat) besteht aus Löss (Pleistozän).

Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (Quelle: BodenViewer Hessen) verschiedene Bodenfunktionen (Nitratrückhalt, Feldkapazität, Ertragspotenzial, Lebensraum,) zu einer Gesamtbewertung. Für den Planungsraum ermittelt der BodenViewer für den überwiegenden Teilbereich eine geringe und für einen untergeordneten Teilbereich eine sehr hohe bodenfunktionale Gesamtbewertung.

Nach aktuellem Stand der Altflächendatei des Landes Hessen sind im Umfeld des Geltungsbereiches keine entsprechenden Flächen vorhanden. Seltene oder gefährdete Bodenarten, wie Moore, sind nicht vorhanden. Ein besonderes Entwicklungspotenzial des Bodens ist nicht festzustellen. Der Boden im Geltungsbereich hat keine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Prognose über die Entwicklung	Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:
Baubedingt	• Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Bodenverdichtungen und Erschütterungen • Verluste von Bodenfunktionen durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Bodenbewegungen und Bodenzwischenlagerungen) • In Abhängigkeit von den zum Einsatz kommenden Baumaschinen kann es bei feuchten Witterungsverhältnissen zu einer ungünstigen Verdichtung des Bodens kommen
Betriebsbedingt	• Beeinträchtigungen durch mögliche Einträge (Streusalz, Bremsen- und Reifenabrieb, austretende Treib- und Schmierstoffe)
Anlagenbedingt	• Verlust natürlicher Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum-, Puffer-, Filter- und Speicherfunktion, Funktion zur Regulierung der Temperaturbildung, zum Abbau von organischen Stoffen und mineralischen Nährstoffen durch Bodenorganismen usw.) durch Versiegelung oder Teilversiegelung der Fläche • Auf teilversiegelten Flächen kann Niederschlagswasser nur bedingt versickern, die Grundwasserneubildung wird in der Folge verringert und der Bodenwasserhaushalt verändert

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Fläche und Boden sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Breuna verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

Vermeidung	• Direkte Anbindung an bereits bestehende Infrastrukturen, kein aufwändiger Neu-/ Ausbau von Straßen oder Leitungen erforderlich
Maßnahmen zum vorbeugenden Bodenschutz	• Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung, wie z.B. der Schutz des Mutterbodens nach § 202 Baugesetzbuch; von stark belasteten oder befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen. • Vermeidung von Bodenverdichtungen; bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen, d.h. gegebenenfalls Einsatz von Baggermatten, breiten Rädern oder Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden. • Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden sowie gegebenenfalls Verwendung von Geotextil oder Tragschotter.

- Wo logistisch möglich, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z.B. durch Absperrung mit Bauzäunen oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen; bodenschonende Einrichtung und Rückbau.
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens
- Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen; die Höhe der Boden-Mieten darf 2 Meter bzw. 4 Meter bei Ober- bzw. Unterboden nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren, gegebenenfalls unter Verwendung von Geotextil oder Erosionsschutzmatten, gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort, d.h. der Ober- und Unterboden ist separat auszubauen, zu lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen.
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit Verweis auf die Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen“ (HMUKLV, Stand: März 2017)

Minimierung

- Begrenzung der Grundflächenzahl
Es wird eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt, um eine übermäßige Inanspruchnahme der Böden zu vermeiden.
- Vorgaben zur Begrünung nicht überbaubarer Flächen und Ausschluss von Kies- und Schotterbeeten sowie Steingärten
Auf den nicht zu bebauenden und zu begrünenden Flächen kann der Boden seine natürlichen Funktionen ungehindert wahrnehmen.
- Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen bei privaten Wegen und Zufahrten
- Verwendung einheimischer und standortgerechter Arten
Standortgerechte Pflanzen sind an die lokalen Bodenverhältnisse optimal angepasst. Es wird vermieden, dass dem Boden zu viel Wasser entzogen wird. Die Wurzelsysteme sind an die lokalen Bodenbedingungen angepasst. Einheimische Arten tragen zudem zur natürlichen Humusbildung bei. Ihre Laubstreu wird effizient zersetzt, was die Bodenfruchtbarkeit fördert.
- Verweis auf Bodenschutz während der Bauphase

Durch den verbindlichen Bauleitplan entstehen verschiedene Wirkfaktoren, die sich bei einer Bebauung auf die Bodenfunktion bzw. Bodenteilfunktion auswirken. Durch den Vollzug des Bebauungsplanes kommt es unter anderem zu Flächenneu- und Flächenteilversiegelungen, Verdichtungen sowie Auftrag, Abtrag und Überdeckung. Dadurch ist in diesem Bereich von einem Teilverlust der Funktionen für Flora und des Wasserhaushaltes auszugehen.

Durch das mittlere Ertragspotenzial des überwiegenden Flächenanteils und der bisherigen Nutzung besitzen diese keine übergeordneten Funktionen für die Landwirtschaft. Die beanspruchten Flächen stehen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zur Verfügung, natürliche Bodenprozesse werden im Bereich der Voll- und Teilversiegelungen weitgehend unterbunden.

Die Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs zielen darauf ab, die natürlichen Bodenfunktionen in Teilbereichen zu erhalten, Verdichtung und Verschmutzung zu vermeiden sowie den Wasserhaushalt zu schützen. Durch ihre Umsetzung können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

im Wohngebiet erheblich reduziert werden. Die Flächeninanspruchnahme wird als dauerhafte Beeinträchtigung eingestuft. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird schutzgutübergreifend ermittelt und ausgeglichen.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.2 die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme

- Vegetation:** Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs befindlichen Flächen werden gegenwärtig gärtnerisch genutzt. Auf der nördlichen Teilfläche ist ein strukturarmer Garten vorzufinden. Neben Obstbäumen sind auch eine Gartenlaube sowie ein Freisitz vorhanden. Zusätzlich befinden sich auf der Fläche Anpflanzungen von nicht einheimischen Sträuchern. Die Fläche wird durch eine nicht heimische Hecke gesäumt.
- Die südliche Fläche wird als extensiv gepflegte Wiese genutzt. Neben Obstbäumen sind Lagerplätze für Erdaushub und Baumaterialien auf der Fläche vorhanden.
- Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nach §30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Biotope oder Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie.
- Im Folgenden werden relevante Artengruppen näher betrachtet und Aussagen über eine Betroffenheit und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte (Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG) getroffen.
- Amphibien:** Die Eigenschaften des Habitats von Amphibien reichen von geschlossenen, waldigen Lebensräumen bis zu offenen, vegetationsarmen Landschaften in den ersten Sukzessionsstadien. Die Habitate bestehen zumeist aus zwei nahe beieinander liegenden Biotoptypen: Einem aquatischen (Laichgewässer) und einem terrestrischen (Landhabitat) Habitat. Gewässer, die ein potenzielle Laichhabitat darstellen, sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nicht vorhanden. Das nächstliegende Fließgewässer befindet sich ca. 820 Meter westlich des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um ein Fließgewässer Rhödaer Bach. Stehende Gewässer sind im Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. Jedoch könnten private Gartenteiche in Breuna existieren, die als Laichplätze genutzt werden könnten. Die im weiteren räumlichen Kontext liegenden Heckenstrukturen, können potenziell als Land- und Überwinterungshabitat sowie Wanderkorridore für vor allem ubiquitäre Arten (z.B. Erdkröte) dienen.
- Artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich Amphibien lassen sich durch den Plan nicht ableiten. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen werden nicht durchgeführt.
- Reptilien:** Die Habitate von Reptilien sind auf bestimmte Lebensraumtypen beschränkt. Neben strukturierten Hängen, Heiden und Wiesen sind Ton-, Sand- und Kiesgruben, Felsen und Steinbrüche, Hangmauern, Ruderalstellen und -flächen sowie Feuchtgebiete Lebensräume, in denen Reptilien zu erwarten sind. Aufgrund der

	gelagerten Materialien sowie des Erdaushubs auf der südlichen Teilfläche ist ein Vorkommen von Reptilien nicht auszuschließen.
Wirbellose	Tagfalter besiedeln verschiedene terrestrische Lebensräume. In der Agrarlandschaft stellen vor allem extensive Wiesen und Säume ein wichtiges Habitat dar. Hinweise auf europäisch geschützte Schmetterlingsarten liegen nicht vor, zumal auf der Fläche keine geeigneten Wirtspflanzen (z.B. großer Wiesenknopf) vorhanden sind. Insgesamt stellen Insekten die artenreichste Klasse der Tiere dar und besiedeln nahezu jeden Lebensraum. Der Rückgang der Insekten ist dabei auf verschiedene Ursachen zurückzuführen (z.B. Landnutzungswandel, Nutzungsintensivierung, Flächenverbrauch u.a.). Die bestehenden Grünlandflächen sowie die Gehölze stellen Lebensräume für verschiedene Arten dar. Artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich Tagfalter und weitere Insekten lassen sich durch den Plan nicht ableiten. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen werden nicht durchgeführt.
Säugetiere:	Baumstrukturen können aufgrund von Baumhöhlen und/oder Spalten Tagesquartiere von Fledermäusen darstellen. Die gärtnerisch genutzten Flächen können Nahrungshabitat für Fledermäuse darstellen. Für versteckt lebende und den Menschen meidende Arten wie die Wildkatze oder der Luchs bietet der räumliche Geltungsbereich kein essenzielles Lebensraumpotenzial. Ein Vorkommen des Feldhamstern kann ausgeschlossen werden, da edaphisch keine potenziellen Habitate vorliegen können. Artenschutzrechtliche Konflikte sind aufgrund der Strukturarmut nicht zu erwarten.
Vögel:	Bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes wie beispielsweise die Feldlerche können im Plangebiet aufgrund der Silhouettenwirkung des Gehölzstrukturen und der angrenzenden Nutzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, auch eine Verschiebung der Silhouette ist durch die Errichtung einer Freiflächenanlage innerhalb der Gehölzstrukturen bzw. der Zaunanlage nicht zu erwarten. Das Gebiet stellt allenfalls ein untergeordnetes Nahrungshabitat für solche Arten dar. Gehölzbrütende Vogelarten können innerhalb des Plangebietes in den Gehölzstrukturen Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden. Um Beeinträchtigungen durch Gehölzentfernungen zu vermeiden, sind die Gehölze außerhalb der Brut- und Setzzeit zu entfernen.
Prognose über die Entwicklung	Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:
Baubedingt	• Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr • Inanspruchnahme von Flächen, die als Habitat dienen können, durch Baustelleneinrichtungen, Bodenmieten und Materiallagerung
Betriebsbedingt	• Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen (Abgase) • Beeinträchtigung durch Lärm- und Lichtemissionen wie durch Bewegung
Anlagenbedingt	• Verlust von Biotopfunktionen aufgrund von Versiegelungen sowie Teilversiegelungen • Silhouettenwirkung von Gebäuden

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Breuna verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

Vermeidung

- Zeitliche Regelung zur Entnahme von Gehölzen sowie zur Entfernung von geeigneten Strukturen für die Zauneidechse, um eine Schädigung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen

Minimierung

- Verwendung insektenschonender Leuchtmittel
Durch die Verwendung von insektenschonenden Leuchtmitteln soll die Lockwirkung für Insekten und Fledermäuse minimiert werden.
- Begrenzung der Grundflächenzahl
Es wird eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt, um eine übermäßige Inanspruchnahme der Böden zu vermeiden.
- Flächenbezogener Mindestanteil, auf dem Grün- und Gartenflächen anzulegen sind zur Ergänzung der bestehenden Lebensräume
- Verwendung von heimischen und standortgerechten Arten zur Ergänzung der Lebensräume, Mindestgröße bei der Pflanzung von Jungbäumen
- Festsetzungen zur Gestaltung von strukturreichen Gärten
Ausschluss von Kies- und Schotterbeeten sowie Steingärten
- Die im Geltungsbereich vorhandenen Laubbäume sind so weit wie möglich zu erhalten, wenn sie einer sinnvollen Bebauung der entsprechenden Grundstücksflächen nicht entgegenstehen.

Der absehbare Lebensraumverlust ist nur als geringer Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Trotz Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft können bestehende Lebensräume nur in Teilen gesichert werden. Die durch Anpflanzungen ökologisch wirksamen Ersatzlebensräume können in Verbindung mit Biotopstrukturen der Umgebung zu einer Vernetzung von Lebensräumen beitragen und im Siedlungsraum als Nahrungs- und Rückzugsraum dienen. Trotz der Inanspruchnahme von bisher nicht versiegelten Flächen werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität des Geltungsbereiches prognostiziert.

Die Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen und Lebensräumen durch Versiegelung wird als dauerhafte Beeinträchtigung eingestuft. Hierbei handelt es sich um eine Beeinträchtigung vorhandener Lebensraumstrukturen, die zu kompensieren ist.

Durch die Umsetzung der Planung werden nach aktueller Bewertung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG ausgelöst.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.3 das Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme

Wasser: Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer. Der räumliche Geltungsbereich ist kein Gegenstand eines Trinkwasserschutz- oder Heilquellenschutzgebietes.

Das anfallende Niederschlagswasser verläuft entsprechend der Topographie hangabwärts, Erosionsereignisse sind nicht bekannt.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|--|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Bodenverdichtungen und Erschütterungen, erhöhter Niederschlagswasserabfluss • Erhöhtes Risiko für Schadstoffeinträge durch den Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen. Bei sachgemäßem Umgang mit diesen Stoffen ist eine Verschmutzung des Grundwassers und des Oberflächengewässers nicht zu erwarten • Verluste von Bodenfunktionen (Verdichtung von Poren) durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Bodenbewegungen und Bodenzwischenlagerungen), geringere Speicherfähigkeit |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen durch mögliche Einträge (Streusalz, Bremsen- und Reifenabrieb, austretende Treib- und Schmierstoffe) |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser bzw. für die Grundwasserneubildungsrate - Verlust sämtlicher Bodenfunktionen (Speicherfähigkeit der Poren) durch Voll- und Teilversiegelungen sowie Bodenumlagerungen, erhöhter Niederschlagswasserabfluss • Reduzierung von natürlicher Versickerungsfläche und somit Verringerung des Grundwasserdargebots durch Neuversiegelung |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Breuna verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|--|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none"> • Flächenmanagement: Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Flächen ohne direkten Einfluss auf fließende oder stehende Gewässer • Vorgaben zur Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen • Vorgaben zur Begrünung von Dachflächen • Verwendung versickerungsfähiger Beläge bei Zufahrten und Stellplätzen <p><i>Durch die Verwendung versickerungsfähiger Beläge kann anfallendes Niederschlagswasser versickern.</i></p> |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Grundflächenzahl |

Es wird eine Grundflächenzahl innerhalb der Orientierungswerte nach Baunutzungsverordnung bestimmt, um eine übermäßige Inanspruchnahme der Böden zu vermeiden.

- **Vorgaben zur Begrünung nicht überbaubarer Flächen**

Auf den nicht zu bebauenden und zu begrünenden Flächen kann der Boden seine natürlichen Funktionen ungehindert wahrnehmen.

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes und der damit einhergehenden Versiegelungs- und Teilversiegelungsrate sind erhöhte Niederschlagswasserabflüsse zu erwarten. Zur Reduzierung der Auswirkungen können die Beeinträchtigungen durch eine Dachbegrünung, die Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen und die Anlage von Grünflächen deutlich reduziert werden.

Zusätzlich sind nachteilige Auswirkungen auf Hochwasserereignisse bei Starkregenereignissen aufgrund des zu schaffenden Retentionsvolumens nicht zu erwarten. Grundsätzlich ist auch nicht zu erwarten, dass allein von der durch die Satzung ermöglichten Teilflächenversiegelungen negative Auswirkungen auf das Boden- und Grundwasserregime des Raumes ausgehen wird.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.4 Die Schutzgüter Luft und Klima

Bestandsaufnahme

Luft und Klima:

Das Groß- und Regionalklima des Planungsraumes ist als atlantisch bis kontinental zu bezeichnen. Westliche Winde sind vorherrschend und gleichzeitig die Hauptniederschlagsbringer. Im Winter überwiegen Nordwestwinde, im Sommer Südwestwinde. Das Gebiet befindet sich im Windschatten des Rheinischen Schiefergebirges und Rothaargebirges, sodass sich vor allem die Tallagen durch relativ geringe Niederschläge und auch relativ milde Winter auszeichnen. In der Gemeinde Breuna ist das Klima durch wechselnde ozeanische und kontinentale Wetterlagen geprägt. Die ozeanischen Großwetterlagen bedingen kühle Sommer und milde Winter mit großer Niederschlagsneigung. Die kontinentalen Wetterlagen zeichnen sich durch sommerwarme und winterkalte Luftmassen mit geringerer Niederschlagsneigung aus.

Übergeordnete Funktionen zur Kühlung von Gebieten mit moderater Überwärmung sind nicht zu erkennen.

In Siedlungsbereichen bestehen geringere Windgeschwindigkeit, erhöhte Niederschläge, erhöhte Lufttemperatur, geringere Luftfeuchtigkeit sowie verminderte Verdunstung, wodurch die Klimakenngrößen signifikant verändert werden.

Vegetation in Siedlungsgebieten erbringt durch Verschattung und Verdunstung bedeutsame Ökosystemleistungen zur Klimavorsorge.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|---|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none">• Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Staub- und stofflichen Emissionen |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen aus Heizungsanlagen• Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen aus dem Verkehr |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none">• Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser – Verlust an Verdunstungskühle• Erhöhung der Oberflächenrauigkeit - Erhöhung der Temperatur• Negative Beeinflussung des Kleinklimas durch Versiegelung und Teilversiegelung, fehlende Verdunstung über die Vegetation |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Luft und Klima sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Breuna verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|--|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none">• Keine Inanspruchnahme von Kaltluftleitbahnen |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none">• Begrenzung der Grundflächenzahl
<i>Es wird eine Grundflächenzahl innerhalb der Orientierungswerte nach Baunutzungsverordnung bestimmt, um eine übermäßige Inanspruchnahme der Böden zu vermeiden.</i>• Schattenspendende Pflanzungen innerhalb der mit Pflanzvorgaben vorgesehenen Flächen unter Verwendung von standortgerechten Arten
<i>Bäume können anfallendes Niederschlagswasser speichern und zeitversetzt wieder abgeben. Bei der Verdunstung des Wassers entsteht kühle Luft, die eine positive lokalklimatische Veränderung herbeiführt (Verdunstungskühle). Aufgrund der schattenspendenden Funktion werden Speicher- und Reflexionseffekte der versiegelten Flächen vermieden.</i>• Ausschluss von Kies- und Schotterbeeten sowie Steingärten zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das örtliche Kleinklima |

Durch die Bebauung werden zusätzliche Flächen versiegelt, die hierdurch ihre Funktionen nur noch eingeschränkt wahrnehmen können. Durch die zusätzliche Baumasse erhöht sich die Wärmeabstrahlung. Die Emissionsbelastung aus Heizungsanlagen kann sich ebenfalls erhöhen. Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes, der geringen Eingriffsintensität und der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs handelt es sich um **geringe Beeinträchtigungen**.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.5 das Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dieser Vorgehensweise liegt ein Umweltbegriff zugrunde, der die Umwelt nicht als Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern ganzheitlich versteht.

Wirkfaktor ► Wirkt auf ▼	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Land- schaft	Kultur / Sach- güter
Mensch		Artenvielfalt, ökologische Strukturen verbessern die Erholungsfunktion	---	---	Einfluss auf Siedungsklima und Wohlbefinden des Menschen	Landschaft dient als Erholungsraum	---
Tiere u. Pflanzen	Störung durch Personen	Einfluss der Vegetation auf die Tierwelt	Boden als Lebensraum	Einfluss Bodenwasserhaushalt auf die Vegetation	Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation	Vernetzung von Lebensräumen	---
Boden	Veränderung durch Verdichtung, Versiegelung	Zusammensetzung der Bodenorganismen wirkt sich auf die Bodenentstehung aus		Einfluss auf die Bodenentwicklung	Einfluss auf Bodenentstehung, Verwitterung	---	---
Wasser	Gefahr durch Schadstoffeintrag	Vegetation erhöht Wasserspeicher- und -filterfähigkeit	Schadstofffilter und -puffer, Einfluss auf die Grundwasserneubildung		Einfluss auf Grundwasserneubildungsrate	---	---
Klima und Luft	Veränderung der Lufthygiene, Luftbahnen und Wärmeabstrahlung	Steigerung der Kaltluftproduktivität, Verdunstungskühlung	Speicherung von Wasser, Verdunstungskühlung	Verdunstungskühlung		Einflussfaktor bei Ausbildung des Mikroklimas	---
Land-schaft	Kulturlandschaft (anthropogen verändert)	Arten- und Strukturreichtum als Charakteristikum	---	---	Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation		---
Kultur u. Sachgüter	Kulturgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Sachgüter werden über die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere abgehandelt						

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage des Plangebietes, der aktuellen Nutzung als Gartenanlage, der Größe, der umliegenden Habitate und Nutzungsstrukturen sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme

Orts- und Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild beschreibt das Wirkungsgefüge zwischen der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft“.

Die Gemeinde Breuna liegt im Naturraum „Oberes Weserbergland“ in der Haupteinheit „Warburger Börde“. Bei der Warburger Börde handelt es sich um eine ackergeprägte, offene Kulturlandschaft. Das Plangebiet wird von einer gärtnerischen Nutzung am Siedlungsrand geprägt.

Prägende Landschaftsbildelemente sind mit Ausnahme der Obstbäume im Planungsraum nicht vorhanden. Das Untersuchungsgebiet besitzt keinen besonderen Wert für die Naherholung. Die Bestandsanalyse im Kontext des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt auf Grundlage der Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Die Fläche wird östlich und südlich von einer Straße begrenzt. Nordöstlich grenzt die Fläche an bestehende Siedlung an und südlich an die freie Feldflur. Westlich angrenzend befindet sich ein Friedhof.

Die Vielfalt des Plangebietes wird durch einen eingeschränkten Abwechslungsreichtum beschrieben. Es handelt sich um gärtnerisch genutzte Flächen im nördlichen Bereich. Der südliche Bereich wird als extensiv gepflegte Wiese genutzt. Neben Obstbäumen sind Lagerplätze für Erdaushub und Baumaterialien auf der Fläche vorhanden.

Die Eigenart des Plangebietes zeichnet sich durch die gärtnerische Gestaltung der nördlichen Fläche und die Rahmung der Fläche durch die angrenzenden Bäume aus.

Die Schönheit des Plangebietes ist grundsätzlich subjektiv, kann aufgrund der gegebenen Elemente als eingeschränkt betrachtet werden. Sowohl die Gartenhöfen und die gärtnerische Gestaltung im nördlichen Teil des Geltungsbereiches als auch die nahezu brach liegende Fläche mit einzelnen Obstbäumen im südlichen Bereich weisen keine herausragenden Merkmale auf, welche eine besondere Schönheit des Gebietes vermuten lassen.

Die unmittelbar angrenzenden Baugebiete weisen keine baulichen Besonderheiten oder denkmalgeschützten Bereiche auf.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

Baubedingt

- Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge
- Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr
- Temporäre Beeinträchtigungen durch Abgrabungen und Umlagerungen von Böden

- | | |
|------------------------|--|
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen (Außenbeleuchtung, Verkehr) • Beeinträchtigung durch motorisierten Verkehr • Beeinträchtigung durch Lieferverkehr |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung und Teilversiegelung der landwirtschaftlich genutzten Flächen • Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen • Beeinträchtigungen durch Aufschüttungen und Abgrabungen |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Breuna verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|--|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme von Flächen im direkten Ortszusammenhang |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben zur Begrünung nicht überbaubarer Grundstücksflächen mit heimischen und standortgerechten Pflanzen
<i>Die Pflanzvorgaben stellen sicher, dass die baulichen Anlagen visuell eingebunden werden. Heimische Pflanzen variieren in Blüte, Laubfärbung und Frucht, was zu einem ganzjährigen, dynamischen Landschaftsbild führt.</i> • Mindestgröße bei der Neupflanzung
<i>Größere Bäume haben eine unmittelbarere visuelle Wirkung und tragen schneller zur Eingrünung des Baugebietes bei.</i> • Festsetzung zur Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen |

Aufgrund der angrenzenden Nutzung und baulichen Prägung, der wenigen landschaftsbildprägenden Elemente, der Weiterführung des vorhandenen Orts- und Landschaftsbildes sowie der durchzuführenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfährt die Landschaft bzw. das Landschaftsbild lediglich **geringe Beeinträchtigungen**.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.7 die Biologische Vielfalt

In Bezug auf die biologische Vielfalt sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der anlagenbedingte Verlust von genutzten Lebensraumstrukturen ist nur kleinflächig wirksam.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.8 die Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete

Schutzgebiete entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Hessischen Naturschutzgesetz werden durch die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Breuna nicht beeinträchtigt. FFH- Gebiete und Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bestandsaufnahme

Erholung / Immissionen Die immissionsschutzrechtliche Situation im Plangebiet ist charakterisiert durch die vorhandenen und angrenzenden Nutzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind landwirtschaftlichen Immissionen (Staub, Licht und Lärm) zu erwarten. Lärmimmissionen werden in geringem Maße durch die 1,4 Kilometer entfernte Autobahn 44 verursacht. Durch den Fahrzeugverkehr können bei ungünstiger Windrichtung ebenfalls Abgasemissionen entstehen.

Die Erholungseignung wird u.a. durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes. Der Untersuchungsraum weist keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur auf. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Anschluss an den bebauten Ortsteil.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|--|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge • Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Beeinträchtigungen durch Verkehrsemissionen • Beeinträchtigungen durch Emissionen (Lärm-, und Licht- und stoffliche Emissionen) |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Silhouettenwirkung der baulichen Anlagen |

Durch die Prüfung der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Gemeinde Breuna verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|---|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none"> • Lenkung des Standortes auf Flächen, die bisher keine besondere Bedeutung für die Naherholung haben. |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none"> • Schattenspendende Pflanzungen innerhalb der Flächen mit Pflanzbindung unter Verwendung von standortgerechten Arten
<i>Bäume/Sträucher können anfallendes Niederschlagswasser speichern und zeitversetzt wieder abgeben. Bei der Verdunstung des Wassers entsteht kühle Luft, die eine positive lokalklimatischen Veränderung herbeiführt (Verdunstungskühle). Aufgrund der schattenspendenden Funktion</i> |

werden Speicher- und Reflexionseffekte der versiegelten Flächen vermieden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ist von einer sehr geringen Zunahme des Personenkraftfahrzeugverkehrs an diesem Standort auszugehen. Aufgrund der Größe des Baugebietes und der zu erwartenden Verkehrsmengen sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch den Planvollzug sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit zu erwarten.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf

2.10 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme

Bau-, Natur- und Bodendenkmäler Innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich keine geschützten Bau-, Natur- oder Bodendenkmäler.

Es werden bau-, betriebs-, und anlagenbedingten **Eingriffe** durch den Vollzug des Bebauungsplanes verursacht:

- | | |
|------------------------|---------|
| Baubedingt | • Keine |
| Betriebsbedingt | • Keine |
| Anlagenbedingt | • Keine |

Die Gemeinde Breuna legt verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest

- | | |
|--------------------|---|
| Vermeidung | • Flächenmanagement: Lenkung des Standortes auf Flächen ohne Beeinträchtigungen von geschützten Bau-, Natur oder Bodendenkmälern |
| Minimierung | • Keine |

Aufgrund der Lage und Entfernung bestehender Bodendenkmale werden Bau-, Natur- oder Bodendenkmäler nicht beeinträchtigt.

3 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vermeidung von Emissionen

Bewertung Bei der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben sind die im Gebäudeenergiegesetz festgelegten energetischen Mindestanforderungen

für Neubauten einzuhalten. Hierbei sind beispielsweise Heizungs- und Klimatechnik sowie Wärmedämmstandard und Hitzeschutz von Gebäuden geregelt. Bei Neubauten gibt das Gebäudeenergiegesetz bestimmte Anteile an regenerativen Energien vor, die das Gebäude zum Heizen oder auch Kühlen verwenden muss. Hierdurch können insgesamt Emissionen vermieden werden.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Bewertung Die Darstellungen in Plänen des Abfallrechts sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB zu berücksichtigen, sodass der sachgerechte Umgang mit Abfällen ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes ist. Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit Abfällen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Sachgerechter Umgang mit Abwässern

Bewertung Der sachgerechte Umgang mit der Abwasserbeseitigung ist ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes. Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit der Abwasserbeseitigung den Anforderungen des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den sonstigen fachlichen Anforderungen des WHG.

4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nutzung erneuerbarer Energien

Bewertung Bei Neubauten gibt das Gebäudeenergiegesetz bestimmte Anteile an regenerativen Energien vor, die das Gebäude zum Heizen oder auch Kühlen verwenden muss. Der Bebauungsplan legt durch textliche Festsetzung verbindlich fest, dass bei Neubauten Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien installiert werden müssen.

Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bewertung Durch den Bebauungsplan werden keine verbindlichen Maßnahmen festgelegt, die die sparsame und effiziente Nutzung von Energie planungsrechtlich vorbereiten.

5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Sonstige Pläne

Wasserrecht	Keine
Abfallrecht	Keine
Immissionsschutzrecht	Keine

6 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten

Das Ziel der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in den betreffenden Gebieten wird durch die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Breuna nicht infrage gestellt.

7 Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Hinsichtlich der artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange würde sich durch die voraussichtlich gleichbleibende Nutzung in weiten Teilen des Areals keine Veränderung gegenüber dem derzeitigen Zustand ergeben.

8 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Erheblich nachteilige Auswirkungen gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB sind nicht zu erwarten.

9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sollen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwacht werden, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Hierzu werden in diesem Kapitel die Maßnahmen zur Kontrolle sowie die zeitlichen Abstände festgelegt. Das Monitoring beschränkt sich auf die Schutzgüter, für die ein erheblicher Eingriff festgestellt wurde. Wenn die Gemeinde keine Anhaltspunkte für unvorhergesehene, d.h. über die bei der Planaufstellung hinausgehende bereits prognostizierte, nachteilige Umweltauswirkungen hat, besteht i.d.R. keine Veranlassung zur Durchführung weitergehender Überwachungsmaßnahmen.

- Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die bauliche Umsetzung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs.
- Im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. anderer Fachplanungen sind entsprechend den Entwicklungszielen der Ausgleichsmaßnahmen bzw. denen von Natur und Landschaft, geeignete Zeiträume festzulegen, nach denen geprüft werden soll, ob sich Flächen oder Maßnahmen funktionsfähig und gemäß den festgesetzten Zielvorgaben entwickelt haben.
- Die Überprüfung dieser Maßnahmen ist von der Gemeinde sicherzustellen und hat durch einen Fachplaner, Sachverständigen oder Fachmann zu erfolgen.

10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Um eine nachhaltige Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum zu gewährleisten, ist es unerlässlich, im Rahmen der Planung verträgliche Standorte zu identifizieren. Diese sollten den städtebaulichen Charakter der bestands Bebauung aufgreifen und sich als Bestandteile des Ortsteils etablieren. Ziel ist es, eine maßvolle Arrondierung der bestehenden Siedlungsstruktur zu ermöglichen und den örtlichen Wohnraumbedarf zu decken, ohne dabei den Charakter des Ortsrandes und die Belange des Landschafts- und Umweltschutzes zu beeinträchtigen..

11 Zusätzliche Angaben

11.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2a Baugesetzbuch und der Anlage zu § 2 Absatz 4 und § 2a Baugesetzbuch vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des §1 Absatz 6 Nummer 7 Baugesetzbuch in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Zur Ermittlung der Informationen wurden zunächst übergeordnete Planwerke der räumlichen Gesamtplanung (Landesentwicklungsplan Hessen, Regionale Raumordnungspläne Nordhessen, Flächennutzungsplan der Gemeinde Breuna), Fachpläne der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan Nordhessen) und vorhandene Internetdatenbanken des Landes Hessen ausgewertet. Hierbei handelt es sich primär um die Informationssysteme des Landes Hessen. Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine besonderen Schwierigkeiten auf.

Mit den Allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert werden. Hierdurch kann die Umweltprüfung weiter konkretisiert und Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft verbindlich festgelegt werden.

11.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird die Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 29 „Wohnbauliche Erweiterung Hinterm Totenhof“ der Gemeinde Breuna dokumentiert. Der derzeitige Zustand der Schutzgüter und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden beschrieben und bewertet.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Ortsteil Breuna. Die Fläche wird östlich und südlich von einer Straße begrenzt. Nordöstlich grenzt die Fläche an bestehende Siedlung an und südlich an die freie Feldflur. Westlich angrenzend befindet sich ein Friedhof.

Geplant ist die Ausweisung eines Wohngebiets mit einer Grundflächenzahl von 0,3. Die Bewertung des Gebietes hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt verbal-argumentativ. Als Hilfsmittel zur annäherungsweise Quantifizierung des Ausgleichsbedarfs wird die hessische Kompensationsverordnung herangezogen. Im Plangebiet wurde dazu eine Bewertung vorgenommen. Die Bewertung erfolgte insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei der Kartierung

im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasserhaushalt und Fauna mit aufgenommen. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden durch Informationssysteme des Landes Hessen ermittelt.

Die Bedeutung des Plangebietes für die verschiedenen Schutzgüter ist insgesamt eher gering. Die Böden besitzen keine hohe Bedeutung für die Landwirtschaft. Hinsichtlich der Entwicklungspotentiale von Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Erholung kommt dem Plangebiet eine untergeordnete Bedeutung zu.

Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind durch die gärtnerische Nutzung bestimmt. Verschiedene Vogelarten, Säugetiere und wirbellose Tierarten nutzen das Plangebiet und seine Umgebung als untergeordneten Lebensraum und Nahrungshabitat. Anhand der vorgefundenen Strukturen ist insgesamt eine geringe faunistische Bedeutung des Plangebietes anzusetzen. Die floristische Bedeutung des Plangebietes ist derzeit ebenfalls als gering auszusetzen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Spezielle Artenschutzmaßnahmen werden nicht festgelegt.

Aufgrund der Strukturarmut ist das Plangebiet bezüglich der biologischen Vielfalt als weniger empfindlich einzustufen. Das derzeitige Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereichs ist durch umliegende Siedlungen, Verkehrswege und landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.

Erhebliche kumulierende Auswirkungen durch andere Planungen, Vorhaben oder Projekte auf die vorliegende Planung sind nicht ersichtlich.

Im Zuge der Planung wurde den Umweltschutzzielen der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- und der kommunalen Ebene Rechnung getragen. Weiterhin wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB beschrieben. Zusätzliche erhebliche negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung für den Bebauungsplan werden im Umweltbericht beschrieben. Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie bei verbindlicher Festlegung zum Ausgleich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.